



BASISPROSPEKT

für Inhaber-Teilschuldverschreibungen für Kleinanleger und Großanleger

der Hamburger Sparkasse AG

gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 („Prospektverordnung“ oder „PVO“) in Verbindung mit Artikeln 15, 16 und 20 und Anhängen 14, 15 und 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 („Delegierte Verordnung“)

vom 27. Mai 2020

Dieser Basisprospekt ist mit Ablauf des 27. Mai 2021 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts nicht mehr.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
A. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms	4
I. Inhalt des Angebotsprogramms	4
II. Überblick zur Emittentin	4
III. Überblick zu den in diesem Basisprospekt beschriebenen Schuldverschreibungen	4
IV. Weitere Informationen zu den Schuldverschreibungen, zum Vertrieb und zum Handel	4
V. Informationen zu diesem Basisprospekt	5
B. Risikofaktoren	6
I. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren	7
II. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren	7
1. Risiken, die sich aus der Art der Schuldverschreibungen ergeben	7
a) Risiko von Abwicklungsmaßnahmen	7
b) Risiko nachrangiger Befriedigung im Insolvenzfall	9
c) Risiko fehlender Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung	10
d) Risiko nachteiliger Mehrheitsbeschlüsse durch Schuldverschreibungsgläubiger	10
2. Risiken hinsichtlich der Verzinsungsstruktur und besonderer Ausstattungsmerkmale	12
a) Besondere Risiken betreffend variabel verzinsliche Schuldverschreibungen	12
aa) Risiko der Abhängigkeit der Rendite vom Referenzzinssatz	12
bb) Besonderheiten der Reverse-Variante	13
cc) Risiken in Folge von Marktstörungen und Anpassungsereignissen	13
dd) Risiken im Zusammenhang mit der Benchmark-Verordnung	14
b) Risiken bei vorzeitiger Laufzeitbeendigung	15
aa) Renditerisiko bei vorzeitiger Laufzeitbeendigung	16
bb) Wiederanlagerisiko bei vorzeitiger Laufzeitbeendigung	16
c) Besondere Risiken betreffend nachrangige Schuldverschreibungen	16
d) Währungsrisiko	16
3. Risiken aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen	17
a) Preisänderungsrisiko	17
b) Liquiditätsrisiko	18
c) Risiko der Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen	18
C. Verantwortung für die Angaben im Basisprospekt und allgemeine Informationen	19
I. Verantwortlichkeitserklärung	19
II. Erklärung oder Berichte sachverständiger Dritter	19
III. Angaben von Seiten Dritter	19

IV. Hinweise zum Basisprospekt und Gültigkeitsdauer	19
D. Angaben zu den Wertpapieren	20
I. Beschreibung des Programms	20
II. Wertpapiere, Verbriefung, Übertragbarkeit.....	20
III. Rang	21
1. Nicht nachrangige Schuldverschreibungen	21
2. Nicht-nachrangige, nicht-bevorrechtigte (senior non-preferred) Schuldverschreibungen.....	21
3. Nachrangige Schuldverschreibungen.....	21
IV. Rechte	22
V. Verzinsung und nominaler Zinssatz der Schuldverschreibungen	23
1. Festverzinsliche Schuldverschreibungen (<i>Option 1 der Schuldverschreibungsbedingungen</i>)	24
2. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (<i>Option 2 der Schuldverschreibungsbedingungen</i>)	24
3. Unverzinsliche Schuldverschreibungen (<i>Option 3 der Schuldverschreibungsbedingungen</i>).....	25
VI. Referenzzinssatz und Wertbeeinflussung	26
VII. Interessenkonflikte, Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge.....	26
VIII. Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot.....	27
IX. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten	29
X. Ratings.....	30
XI. Bestimmte Angebots-, Verkaufs- und Lieferbeschränkungen.....	31
XII. Besteuerung und Abgaben	33
XIII. Schuldverschreibungsbedingungen	34
1. Festverzinsliche Schuldverschreibungen	34
2. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen.....	44
3. Schuldverschreibungen ohne Verzinsung.....	58
E. Weitere Angaben	66
I. Angaben in Form eines Verweises	66
II. Zustimmung zur Prospektnutzung	66
F. Formular für die Endgültigen Bedingungen.....	68
I. Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot.....	71
II. Schuldverschreibungsbedingungen	74
G. Angaben zur Emittentin	76

A. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

I. Inhalt des Angebotsprogramms

Auf der Grundlage des Angebotsprogramms zur Emission von Inhaber-Teilschuldverschreibungen begibt die Hamburger Sparkasse AG (im Folgenden „**Haspa**“ oder „**Emittentin**“ genannt) verzinsliche und unverzinsliche Inhaber-Teilschuldverschreibungen (im Folgenden „**Schuldverschreibungen**“ genannt).

II. Überblick zur Emittentin

Die Hamburger Sparkasse AG ist ein Kreditinstitut, das Bankgeschäfte jeder Art im Sinne des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) sowie Finanzdienstleistungen und sonstige Dienstleistungen, ausgenommen Investmentgeschäfte gemäß dem Kapitalanlagegesetzbuch, erbringt. Der Geschäftsbetrieb der Haspa umfasst zudem das Betreiben des Hypothekendarlehenpfandbriefgeschäfts gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 des Pfandbriefgesetzes (PfandBG). Die Haspa ist dabei vornehmlich im Retail-Banking tätig und der Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit liegt im Gebiet der Metropolregion Hamburg.

III. Überblick zu den in diesem Basisprospekt beschriebenen Schuldverschreibungen

Bei den unter diesem Angebotsprogramm von der Emittentin zu begebenden Schuldverschreibungen handelt es sich um verzinsliche und unverzinsliche Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen unterscheiden sich hierbei hinsichtlich ihrer Zinsstruktur. Dieser Basisprospekt umfasst festverzinsliche Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche und unverzinsliche Schuldverschreibungen (Nullkupon-Anleihen). Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Fälligkeit erfolgt zu ihrem Nennwert.

Es handelt sich um handelbare Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen (Gläubiger) verbriefen, von der Emittentin am Fälligkeitstag einen Geldbetrag in Höhe des Nennwerts der Schuldverschreibungen verlangen zu können. Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden festverzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind ferner mit dem Recht des Gläubigers ausgestattet, an den Zinszahltagen einen in den Emissionsbedingungen bestimmten Zinsbetrag zu erhalten. Die Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen sind in den **Schuldverschreibungsbedingungen** (Abschnitt D. XIII.) im Detail aufgeführt.

IV. Weitere Informationen zu den Schuldverschreibungen, zum Vertrieb und zum Handel

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich rechtlich um auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, Teilschuldverschreibungen (Inhaber-Teilschuldverschreibungen) im Sinne des § 793 BGB. Sie sind durch eine Global-Inhaberschuldverschreibung verbrieft, die bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer in der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt ist. Die Ausgabe effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

Weiterführende grundlegende Informationen zu den Schuldverschreibungen befinden sich im Abschnitt „D. Angaben zu den Wertpapieren“.

Es ist vorgesehen die Schuldverschreibungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland an Kleinanleger und Großanleger im Sinne der PVO zu vertreiben. Die Schuldverschreibungen können an einem regulierten Markt einer deutschen Börse notiert oder in den Freiverkehr einer deutschen Börse eingeführt werden. Es kann aber auch gänzlich von einer Börsennotierung bzw. einem Börsenhandel abgesehen werden.

Weiterführende Informationen zum Angebot und Handel der Schuldverschreibungen befinden sich in den Abschnitten D.VIII. "Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot" und D.IX. "Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten".

V. Informationen zu diesem Basisprospekt

Die Emittentin beabsichtigt Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich zum Kauf anzubieten. Zu diesem Zweck hat die Emittentin diesen Basisprospekt erstellt und veröffentlicht.

Dieser Basisprospekt enthält Angaben, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden. Eine Liste, die angibt, wo die mittels Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich im Abschnitt E.I. "Angaben in Form eines Verweises". Dieser Basisprospekt ist ferner im Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen.

Die für die Schuldverschreibungen jeweils geltenden Emissionsbedingungen befinden sich im Abschnitt D.XIII. "Schuldverschreibungsbedingungen".

Bestimmte Angaben zu den Schuldverschreibungen (einschließlich der Schuldverschreibungsbedingungen mit allen verbindlichen Produktdaten), die in diesem Basisprospekt als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen im Sinne des Artikel 8 Abs. 4 PVO (jeweils "**Endgültige Bedingungen**") zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen einer Emission sind im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen zu lesen. Das **Formular für die Endgültigen Bedingungen** ist im Abschnitt F. "Formular für die Endgültigen Bedingungen" enthalten. Den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wird im Falle, dass sich das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im Sinne der PVO richtet, eine Zusammenfassung über die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Bedingungen des Angebots beigelegt.

Eine Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Wertpapierprospekts einschließlich des darin durch Verweis einbezogenen Registrierungsformulars, eventueller Nachträge und der Endgültigen Bedingungen des Angebots getroffen werden. Jeder potenzielle Anleger sollte daher auf der Grundlage eigener unabhängiger Überprüfung und aufgrund einer Beratung durch seine Bank und seinen Finanz- sowie Steuerberater unter Berücksichtigung der dargestellten Risiken selbst sicherstellen, dass seine Entscheidung zum Kauf von Schuldverschreibungen mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und seiner finanziellen Lage übereinstimmt und eine geeignete und angemessene Anlage für ihn darstellt.

B. Risikofaktoren

Der Erwerb von unter diesem Basisprospekt emittierten Schuldverschreibungen ist mit verschiedenen Risiken verbunden, die (i) die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern nachzukommen (Darstellung der Risiken unter "I. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren") bzw. die (ii) für die Bewertung der Kapitalverlust- und Marktwerttrisiken der Schuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind (Darstellung der Risiken unter "II. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren"). Die hier dargestellten Risiken können auch kumulativ eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken.

I. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

In Bezug auf die mit der Emittentin verbundenen Risikofaktoren wird auf den Abschnitt „A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren“ im Registrierungsformular der Haspa vom 20. Mai 2020 verwiesen.

II. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken in Hinblick auf die Schuldverschreibungen dargestellt.

Die Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in Kategorien (Abschnitte 1. bis 3.) unterteilt, wobei je Kategorie die beiden wesentlichsten Risiken an erster Stelle genannt werden. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch die Emittentin auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des eingesetzten Kapitals (einschließlich eines möglichen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten oder die Begrenzung von Erträgen aus den Schuldverschreibungen beschrieben. Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängt auch von den zum Datum der jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestehenden Umständen ab. Beispiele für solche Umstände sind die Höhe des aktuellen Marktzinsniveaus im Vergleich zur Verzinsung oder der Rendite aus den Schuldverschreibungen und die aktuellen Erwartungen hinsichtlich der Marktzinsentwicklung. Auch das aktuelle Umfeld an den Kapitalmärkten kann einen Einfluss auf die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken haben. Es ist auch möglich, dass innerhalb einer Kategorie nur ein einzelner wesentlicher Risikofaktor oder mehr als zwei Risikofaktoren dargestellt werden. Die Reihenfolge in der Darstellung bei mehr als zwei Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar.

1. Risiken, die sich aus der Art der Schuldverschreibungen ergeben

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken, die sich aus der Art der Schuldverschreibungen ergeben, dargestellt. Die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie sind das „Risiko von Abwicklungsmaßnahmen“ und das „Risiko nachrangiger Befriedigung im Insolvenzfall“.

a) Risiko von Abwicklungsmaßnahmen

Inhaber von Schuldverschreibungen können von Abwicklungsmaßnahmen betroffen sein.

Am 01. Januar 2016 wurde der einheitliche Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism*, "SRM") wirksam, der einen Teil des EU-Plans zur Errichtung einer europäischen Bankenunion darstellt. Der SRM wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 eingeführt. Unter dem SRM gilt ein einheitliches Abwicklungsverfahren für alle Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die in EU-Mitgliedstaaten, welche am SSM teilnehmen, ihren Sitz haben.

Ferner können die Bestimmungen der SRM-Verordnung und der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD)) zur Folge haben, dass unter von der Emittentin emittierten Schuldverschreibungen

geschuldete Zahlungen aufgrund einer Intervention der zuständigen Abwicklungsbehörde in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt oder dauerhaft bis auf Null herabgesetzt werden (sog. Gläubigerbeteiligung). Die betroffenen Schuldverschreibungsgläubiger haben in einem solchen Fall keinen Anspruch gegen die Emittentin auf Leistung nach Maßgabe der betreffenden Schuldverschreibungsbedingungen.

Dieser Fall tritt ein, wenn nach Auffassung der zuständigen Abwicklungsbehörde der Bestand der Emittentin gefährdet und sie ohne eine solche Umwandlung oder Herabsetzung nicht zur Fortführung ihrer Geschäfte in der Lage ist. In diesem Zusammenhang können zum Ausgleich eines bestehenden Mangels an Eigenkapital zunächst Instrumente des Kernkapitals, sodann solche des Ergänzungskapitals und danach auch sogenannte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten – zu denen die Verpflichtungen der Emittentin aus Schuldverschreibungen zählen, die kein Ergänzungskapital der Emittenten darstellen und die nicht der Ausnahmegvorschrift des Artikel 27 Absatz 3 SRM-Verordnung unterliegen – dauerhaft heruntergeschrieben bzw. in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt werden ("**Bail-In Instrumente**").

Das Ausmaß, in dem Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldverschreibungen Gegenstand einer Gläubigerbeteiligung werden können, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die die Emittentin nicht beeinflussen kann. Die Gläubigerbeteiligung kann – außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens – zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte der betroffenen Schuldverschreibungsgläubiger führen, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals.

Gemäß § 46f Abs. 5 bis 7 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**"), gehen bestimmte unbesicherte und nicht-nachrangige Schuldtitel der Emittentin (im Folgenden "**Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen**") im Falle eines gegen die Emittentin eröffneten Insolvenzverfahrens anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin (im Folgenden "**Senior Preferred Schuldverschreibungen**") kraft Gesetzes im Range nach, wenn diese Schuldtitel zum Zeitpunkt ihrer Begebung eine vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr haben und in den Schuldverschreibungsbedingungen ausdrücklich auf den niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Dieser Nachrang kann auch nicht durch Aufrechnung aufgehoben werden. Dadurch entfällt auf derartige Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen bei einer Maßnahme der Gläubigerbeteiligung ein entsprechend größerer Verlustanteil und insofern ist eine Anlage in diese Schuldverschreibungen mit einem größeren Risiko verbunden.

Unter diesem Basisprospekt begebene unbesicherte und nicht-nachrangige Schulverschreibungen können je nach Ausgestaltung diese Bedingungen erfüllen oder auch nicht. Unter diesem Basisprospekt begebene unbesicherte und nicht-nachrangige festverzinsliche (*Option 1 der Schuldverschreibungsbedingungen*) und unverzinsliche Schuldverschreibungen (*Option 3 der Schuldverschreibungsbedingungen*) zählen zu den Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen, die im Falle der Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen vor den Senior Preferred Schuldverschreibungen im Rahmen von Gläubigerbeteiligungsmaßnahmen zur Verlustdeckung herangezogen werden. Ferner zählen unter diesem Basisprospekt begebene unbesicherte und nicht-nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (*Option 2 der Schuldverschreibungsbedingungen*), deren Verzinsung ausschließlich von einem marktüblichen Referenzzinssatz im Sinne des § 46f Absatz (7) Satz 1 Nr. 2 KWG abhängt, ebenfalls zu den Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen, die im Falle der

Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen vor den Senior Preferred Schuldverschreibungen im Rahmen von Gläubigerbeteiligungsmaßnahmen zur Verlustdeckung herangezogen werden.

Das Ausmaß, in dem Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldverschreibungen Gegenstand einer Gläubigerbeteiligung werden können, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die die Emittentin nicht beeinflussen kann. Die Gläubigerbeteiligung kann – außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens – zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte der betroffenen Schuldverschreibungsgläubiger führen, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals.

b) Risiko nachrangiger Befriedigung im Insolvenzfall

Inhaber der Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass ihre Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Falle der Insolvenz der Emittentin im Vergleich zu anderen von der Emittentin begebenen Schuldtiteln nachrangig befriedigt werden.

Inhaber von Schuldverschreibungen der Emittentin sind dem Risiko ausgesetzt, dass über das Vermögen der Emittentin ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Hierzu kann es kommen, wenn die Emittentin zahlungsunfähig oder überschuldet ist, es zu einem Ausfall des bei dem regionalen Verband, dem Hanseatischen Sparkassen- und Giroverband (HSGV), gebildeten Stützungsfonds sowie des überregionalen Ausgleichs im Haftungsverbund des Dachverbands, dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV), kommt und Sanierungs- oder Abwicklungsmaßnahmen unter dem Single Resolution Mechanism („SRM“) oder dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz nicht ergriffen werden. Dies kann der Fall sein, wenn die Abwicklungsziele des SRM oder des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz nicht berührt sind, nicht erreichbar sind oder gleich gut durch eine Liquidation der Emittentin im Rahmen eines Insolvenzverfahrens erreicht werden können. Ein Insolvenzverfahren ist ferner insbesondere dann ein mögliches Szenario, wenn ein Abwicklungsverfahren in Bezug auf die Emittentin eingeleitet worden ist und die Abwicklungsziele – z.B. die Aufrechterhaltung kritischer Funktionen oder der Finanzstabilität oder der Schutz öffentlicher Mittel – durch die Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen erreicht worden sind. In einem solchen Fall kann es zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder eine Zweckgesellschaft, auf die problembehaftete Vermögenswerte mittels des Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten übertragen worden sind, kommen.

Verwirklicht sich dieses Insolvenzrisiko bei der Emittentin und über ihr Vermögen wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, werden Ansprüche aus den Schuldverschreibungen der Emittentin nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung befriedigt.

Gemäß § 46f Abs. 5 bis 7 KWG gehen Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen im Falle eines gegen die Emittentin eröffneten Insolvenzverfahrens anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin ("**Senior Preferred Schuldverschreibungen**") kraft Gesetzes im Range nach, wenn diese Schuldtitel zum Zeitpunkt ihrer Begebung eine vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr haben und in den Schuldverschreibungsbedingungen ausdrücklich auf den niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Dieser Nachrang kann auch nicht durch Aufrechnung aufgehoben werden.

Unter diesem Basisprospekt begebene unbesicherte und nicht-nachrangige Schulverschreibungen können je nach Ausgestaltung diese Bedingungen erfüllen oder auch nicht. Unter diesem Basisprospekt begebene unbesicherte und nicht-nachrangige festverzinsliche und unverzinsliche Schuldverschreibungen zählen zu den **Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen**, die im Falle der Insolvenz der Emittentin nach den Senior Preferred Schuldverschreibungen befriedigt werden. Ferner zählen unter diesem Basisprospekt begebene unbesicherte und nicht-nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, deren Verzinsung ausschließlich von einem marktüblichen Referenzzinssatz im Sinne des § 46f Absatz (7) Satz 1 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes ("KWG") abhängt, ebenfalls zu den Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen, die im Falle der Insolvenz der Emittentin nach den Senior Preferred Schuldverschreibungen befriedigt werden.

Dadurch entfällt auf derartige Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen in der Insolvenz ein entsprechend größerer Verlustanteil und insofern sind Anleger in diese Schuldverschreibungen im Insolvenzfall einem größeren Risiko des **Totalverlusts** ihrer Anlage ausgesetzt als Anleger in Senior Preferred Schuldverschreibungen der Emittentin.

c) Risiko fehlender Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung

Die Schuldverschreibungen sind nicht durch eine Einlagensicherung oder eine Entschädigungseinrichtung geschützt.

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen sind nicht besichert. Die Schuldverschreibungen unterliegen nicht dem Schutz eines gesetzlichen Entschädigungs- oder Sicherungssystems. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin sind Inhaber von Schuldschreibungen daher nicht vor dem teilweisen oder vollständigen Verlust des Kapitals geschützt, das sie für den Kauf der Schuldverschreibungen eingesetzt haben.

d) Risiko nachteiliger Mehrheitsbeschlüsse durch Schuldverschreibungsgläubiger

Durch Mehrheitsentscheidung der Schuldverschreibungsgläubiger können die Schuldverschreibungsbedingungen nach Maßgabe des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) nachträglich geändert werden, ohne dass die Zustimmung aller Anleihegläubiger vorliegen muss.

Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:

- (a) der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen;
- (b) der Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung;
- (c) der Verringerung der Hauptforderung;
- (d) dem Nachrang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren des Schuldners;
- (e) der Umwandlung oder dem Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
- (f) der Änderung der Währung der Schuldverschreibungen;
- (g) der Schuldnerersetzung;
- (h) der Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Schuldverschreibungen.

Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Schuldverschreibungsbedingungen nicht geändert wird und die keinen Gegenstand des § 5 Absatz 3, Nr. 1 bis Nr. 10 SchVG betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Die Beschlussfähigkeit ist dabei gemäß § 15 Absatz 3 SchVG gegeben, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

Jede der genannten Maßnahmen kann erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf den Inhalt und den Wert der Schuldverschreibungen haben und ist für alle Schuldverschreibungsgläubiger bindend, auch wenn sie gegen die Änderung gestimmt haben sollten.

2. Risiken hinsichtlich der Verzinsungsstruktur und besonderer Ausstattungsmerkmale

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken, die sich aus der Verzinsungsstruktur und anderer besonderer Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen ergeben, dargestellt. Die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie sind die "Besondere Risiken betreffend variabel verzinsliche Schuldverschreibungen" und die "Risiken bei vorzeitiger Laufzeitbeendigung".

a) Besondere Risiken betreffend variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (*Option 2 der Schuldverschreibungsbedingungen*) ist die mögliche Rendite der Schuldverschreibungen von der Entwicklung des in den Emissionsbedingungen bestimmten Referenzzinssatzes abhängig. Eine Anlage in Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung umfasst daher immer das Risiko eines schwankenden Zinssatzes und somit von schwankenden Zinsbeträgen, und es ist nicht vorhersehbar, ob der Referenzzinssatz eine positive Wertentwicklung aufweisen wird.

aa) Risiko der Abhängigkeit der Rendite vom Referenzzinssatz

Sinkt der für die Verzinsung der Schuldverschreibungen maßgebliche Referenzzinssatz während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, sinkt entsprechend auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen. Daher besteht für den Anleger in Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung bei einem Absinken des Referenzzinssatzes das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall bei null (0) Prozent liegen. Entsprechendes gilt auch für den Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit. Dies gilt auch, wenn der der Bestimmung des maßgeblichen Zinssatzes für die Zinszahlung(en) zugrundeliegende Referenzzinssatz negativ wird. Bei einem sinkenden Referenzzinssatz kann auch der Kurs der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

Die Wertentwicklung des jeweiligen Referenzzinssatzes hängt von einer Reihe zusammenhängender Faktoren ab, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Emittentin keine Kontrolle hat. Diese Faktoren können erhebliche Bewegungen und Schwankungen der Referenzzinssätze verursachen und können zudem den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen. Eine historische Wertentwicklung des Referenzzinssatzes kann nicht als aussagekräftig für die künftige Wertentwicklung während der Laufzeit angesehen werden.

Regelmäßig haben die Emittentin und die Berechnungsstelle keinen Einfluss auf die Ermittlung der Referenzzinssätze. Diese werden in der Regel von einer unabhängigen Organisation oder einer staatlichen Behörde ermittelt, häufig auf der Grundlage von durch die Marktteilnehmer bereitgestellten Informationen. Die Berechnungsmethode und sonstige Methodik zur Ermittlung der Referenzzinssätze kann zukünftig geändert werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Berechnung der Referenzzinssätze oder die Veröffentlichung von Informationen über die Referenzzinssätze während der Laufzeit der Schuldverschreibungen geändert, eingestellt oder ausgesetzt wird. Soweit der Referenzzinssatz von einzelnen Marktteilnehmern ermittelt wird, ist zu beachten, dass diese Marktteilnehmer einem Interessenkonflikt unterliegen können. Jedes dieser Ereignisse kann sich nachteilig auf den Wert der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen auswirken.

bb) Besonderheiten der Reverse-Variante

Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen in der Reverse-Variante berechnet sich der für eine jeweilige Zinsperiode maßgebliche Zinssatz in entgegengesetzter Richtung zum Referenzzinssatz. Dieser Effekt entsteht dadurch, dass der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz auf Grundlage eines festen Ausgangssatzes abzüglich eines variablen Referenzzinssatzes berechnet wird.

Steigt der für die Verzinsung der Schuldverschreibungen maßgebliche Referenzzinssatz während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, sinkt daher entsprechend auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen. Daher besteht für den Anleger in Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in der "Reverse-Variante" bei einem Ansteigen des Referenzzinssatzes das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall bei null (0) Prozent liegen. Bei einem steigenden Referenzzinssatz kann auch der Kurs der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen in der Reverse-Variante während der Laufzeit sinken.

cc) Risiken in Folge von Marktstörungen und Anpassungsereignissen

Die Schuldverschreibungsbedingungen können vorsehen, dass beim Eintritt von Marktstörungen in Bezug auf den Referenzzinssatz an einem Feststellungstag von der üblichen Methodik zur Feststellung des Wertes des Referenzzinssatzes abgewichen wird. Ferner kann die Berechnungsstelle bei Eintritt von Anpassungsereignissen in Bezug auf den Referenzzinssatz Anpassungsmaßnahmen an den Schuldverschreibungsbedingungen vornehmen.

Eine Marktstörung wird festgestellt, wenn an einem für eine Zinsfeststellung maßgeblichen Feststellungstag das Veröffentlichungsmedium (üblicherweise eine Bildschirmseite eines internationalen Wirtschaftsinformationsdienstes) für den Referenzzinssatz nicht zur Verfügung steht oder der Referenzzinssatz nicht zur üblichen Zinsfeststellungszeit auf dem Veröffentlichungsmedium für den Referenzzinssatz angezeigt wird. In einem solchen Fall kann die Berechnungsstelle den Wert des Referenzzinssatzes alternativ, z.B. durch eine Bezugnahme auf einen zuletzt veröffentlichten Wert des Referenzzinssatzes oder durch das Einholen von Referenzwerten bei mehreren professionellen Marktteilnehmer im Interbankenmarkt, feststellen.

Anpassungsereignisse liegen u.a. vor, wenn (i) die Verwendung des Referenzzinssatzes für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unzulässig ist oder (ii) der Administrator des Referenzzinssatzes dessen Berechnung und Veröffentlichung dauerhaft einstellt. In einem solchen Fall ist die Emittentin berechtigt einen Nachfolgezinssatz zu bestimmen und eventuell notwendig gewordene Anpassungen an den Schuldverschreibungsbedingungen vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des maßgeblichen Zinssatzes).

Im Fall von Marktstörungen und Anpassungsereignissen bezüglich des Referenzzinssatzes steht der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin ein erheblicher Ermessensspielraum zu, um der Marktstörung bzw. den Anpassungsereignissen Rechnung zu tragen. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Einschätzungen, die den von der Berechnungsstelle und der Emittentin getroffenen Feststellungen und Anpassungen zugrunde liegen, im Nachhinein als unzutreffend erweisen. Daher kann

sich jede derartige Feststellung bzw. Anpassung nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken.

dd) Risiken im Zusammenhang mit der Benchmark-Verordnung

Referenzzinssätze können als sogenannte "Referenzwerte" (auch "Benchmarks" genannt) Gegenstand der Regulierung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, in ihrer jeweils gültigen Fassung, ("Benchmark-Verordnung") sein. Die Benchmark-Verordnung verlangt die Zulassung und Registrierung oder Anerkennung der natürlichen oder juristischen Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwerts ausübt ("Administrator").

Voraussetzung für die Einordnung als Benchmark ist, dass ein Administrator diesen Wert veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich macht. Dabei gilt eine Übergangsfrist für bestimmte Referenzwerte, insbesondere für solche, die bereits vor dem 1. Januar 2018 existierten, bis zum 1. Januar 2020 und teilweise, z.B. für sogenannte kritische Referenzwerte, um weitere zwei Jahre bis zum 1. Januar 2022. Banken und andere beaufsichtigte Unternehmen dürfen spätestens ab dem Ende der Übergangsfrist einen Referenzwert im Rahmen von Schuldverschreibungen nur verwenden, wenn der Administrator bzw. der Referenzwert in einem entsprechenden öffentlichen Register ("Benchmark-Register") eingetragen ist. Dieses Benchmark-Register (einschließlich der Liste der kritischen Referenzwerte) weisen zum Datum dieses Prospekts bereits einige Eintragungen auf. Insbesondere ist das European Money Market Institute (EMMI) als Administrator für den EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) zugelassen und registriert. Anleger sollten beachten, dass der Prospekt während der Übergangsfrist Informationen über eine Registrierung von Administratoren bzw. Referenzwerte nicht oder nur teilweise enthalten kann. Die Endgültigen Bedingungen werden Informationen enthalten, ob ein Administrator in das Benchmark-Register eingetragen ist. Im Zusammenhang mit dem Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union besteht weiterhin das Risiko eines unregelmäßigen Austritts. Administratoren aus Großbritannien können in diesem Fall den Erfordernissen einer Registrierung von Nicht-EU-Mitgliedsstaaten unterliegen und zuvor bereits bestehende EU-Zulassungen unter der Benchmark-Verordnung verlieren. Die Verwendung von Benchmarks eines Administrators aus Nicht-EU-Ländern, einschließlich Großbritannien kann nach dem Ende der Übergangsfrist unzulässig werden, wenn bis dahin keine Registrierung als Nicht-EU-Administrator erfolgt.

Im Zusammenhang mit diesen Zulassungs-, Registrierungs- oder Anerkennniserfordernissen kann es zu einer Änderung eines Referenzwerts zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben durch den Administrator kommen. Die Umsetzung der Benchmark-Verordnung kann im Einzelfall insbesondere dazu führen, dass der betroffene Referenzwert eine andere Wertentwicklung aufweist als in der Vergangenheit, oder dass der Administrator den Referenzwert nicht mehr oder nur unter geänderten Regeln fortsetzt oder bereitstellt.

Des Weiteren ist der Ausgang der Entwicklungen hinsichtlich der Verfügbarkeit von bedeutenden Referenzwerten wie dem LIBOR oder deren potentiellen Nachfolgern weiterhin ungewiss und deren Verfügbarkeit ist während der Laufzeit der jeweiligen Schuldverschreibungen nicht garantiert. Es ist nicht möglich vorherzusehen, ob und inwieweit Administratoren ausreichend viele Quotierungen seitens

Referenzbanken erhalten, um den betreffenden Referenzwert bestimmen zu können und ob der betreffende Referenzwert auf dieselbe Art und Weise administriert und erstellt wird wie zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Dies könnte dazu führen, dass der Referenzwert eine andere Entwicklung zeigt als in der Vergangenheit und könnte zudem weitere Folgen haben, die nicht vorhersehbar sind.

Es besteht daher das Risiko, dass ein Referenzwert im Rahmen der Schuldverschreibungen nicht mehr, nur noch inhaltlich geändert oder für einen zeitlich beschränkten Übergangszeitraum verwendet werden darf, insbesondere, wenn eine Zulassung, Anerkennung oder (rechtzeitige) Registrierung des Administrators oder eine Registrierung des Referenzwerts nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt.

Anleger sollten beachten, dass für den Fall, dass ein Referenzwert eingestellt wird oder er anderweitig nicht zur Verfügung steht, die Anleihebedingungen bestimmte Anpassungsbestimmungen beinhalten. Solche Anpassungsbestimmungen bestehen unter anderem darin, dass der betreffende Zinssatz durch Bezugnahme auf einen Nachfolgesatz festgelegt oder bestimmt wird. Alternativ hat die Emittentin ein Sonderkündigungsrecht. Jedes dieser Ereignisse kann wesentliche negative Auswirkungen für den Marktwert der Schuldverschreibungen und die zahlbaren Beträge unter den Schuldverschreibungen haben.

b) Risiken bei vorzeitiger Laufzeitbeendigung

Anleger in unter diesem Basisprospekt begebene Schuldverschreibungen, deren Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin vorsehen, unterliegen Risiken bei einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung der Schuldverschreibungen durch Kündigung, nämlich einem Renditerisiko hinsichtlich der ausfallenden Zinszahlungen bei fest und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und einem Wiederanlagerisiko hinsichtlich des vorzeitig ausgezahlten Kündigungs- bzw. Rückzahlungsbetrages.

Sofern in den Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen zu bestimmten, in den jeweiligen Schuldverschreibungsbedingungen festgelegten Terminen (jeweils der "Vorzeitige Rückzahlungstag") durch ordentliche Kündigung vorzeitig fällig stellen. Die Wahrscheinlichkeit einer Ausübung eines ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin hängt von dem allgemeinen Zinsniveau am möglichen Vorzeitigen Rückzahlungstag ab und ist grundsätzlich umso höher, je niedriger das allgemeine Zinsniveau zu einem solchen Zeitpunkt ist.

Ferner ist die Emittentin unter Umständen nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen zu einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt, sofern die Schuldverschreibungsbedingungen offenbare Unrichtigkeiten oder widersprüchliche bzw. lückenhafte Bestimmungen enthalten. Außerdem ist die Emittentin bei variabel verzinsten Schuldverschreibungen (*Option 2 der Schuldverschreibungsbedingungen*), sofern gemäß § 3 der Schuldverschreibungsbedingungen ein Anpassungsereignis vorliegt und die Vornahme einer Anpassungsmaßnahme durch die Emittentin unzumutbar oder nicht möglich ist, ebenfalls zu einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt.

aa) Renditerisiko bei vorzeitiger Laufzeitbeendigung

Verwirklicht sich das Risiko der vorzeitigen Laufzeitbeendigung durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung der Pfandbriefe bestehen bei fest und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen (*Option 1 und Option 2 der Schuldverschreibungsbedingungen*) Zinsansprüche der Gläubiger nur bis zu dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag bzw. Kündigungstermin der Schuldverschreibungen. In diesen Fällen sollte der Anleger daher nicht darauf vertrauen, bei fest oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen Zinsen in gleicher Höhe und gleichem Umfang wie zum ordentlichen Laufzeitende zu erhalten.

bb) Wiederanlagerisiko bei vorzeitiger Laufzeitbeendigung

Verwirklicht sich das Risiko der vorzeitigen Laufzeitbeendigung durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen besteht für die Anleger ein Wiederanlagerisiko, da der Anleger den durch die Emittentin im Falle einer Kündigung ausgezahlten Kündigungs- bzw. Rückzahlungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen kann.

c) Besondere Risiken betreffend nachrangige Schuldverschreibungen

Bei den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen kann es sich - je nach Ausgestaltung in den Schuldverschreibungsbedingungen - um nachrangige Schuldverschreibungen handeln. Sofern nachrangige Schuldverschreibungen begeben werden bedeutet dies, dass im Falle der Insolvenz oder einer Liquidation der Emittentin die Ansprüche der Anleger nachrangiger Schuldverschreibungen erst nach Befriedigung der Ansprüche aller derjenigen Gläubiger der Emittentin bedient werden, die vorrangig bzw. nicht nachrangig sind. Dieses Ausstattungsmerkmal wirkt sich insbesondere auch auf den Marktwert der Schuldverschreibungen aus, so dass Schuldverschreibungen der gleichen Emittentin mit ansonsten gleichen Ausstattungsmerkmalen, aber ohne Nachrangabrede, in der Regel einen höheren Marktwert aufweisen.

d) Währungsrisiko

Sofern die Schuldverschreibungen nicht in Euro (EUR), sondern in einer anderen Währung („Fremdwährung“) denominated sind, unterliegen die Anleger einem Währungsrisiko.

Wechselkurse an den Devisenmärkten werden durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Angebot und Nachfrage können u.a. durch volkswirtschaftliche Faktoren, politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen), Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen und Spekulation der Marktteilnehmer beeinflusst werden. Als Käufer von Schuldverschreibungen in Fremdwährungen sind Anleger zusätzlich zu anderen Risiken dem Risiko schwankender Wechselkurse sowohl während der Laufzeit der Schuldverschreibungen als auch zum Laufzeitende ausgesetzt. Ein Währungsrisiko besteht auch dann, wenn das Konto des Anlegers, dem ein auf die Schuldverschreibungen gezahlter Geldbetrag gutgeschrieben werden soll, in einer von der Währung der Schuldverschreibungen abweichenden Währung geführt wird und eine Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die jeweilige Währung des Kontos stattfindet. Verwirklicht sich das Währungsrisiko indem die Fremdwährung, in der die Schuldverschreibungen denominated sind, gegenüber dem Euro an Wert verliert, hat dies negative Auswirkungen sowohl auf den in Euro umgerechneten Wert der Schuldverschreibungen oder auf in Euro umgerechnete Zahlungen während der Laufzeit als auch auf in Euro umgerechnete Zahlungen an dem Laufzeitende. Anleger können in einem solchen Fall einen erheblichen Verlust des eingesetzten Kapitals aufgrund der Verwirklichung des Währungsrisikos erleiden.

3. Risiken aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken, die sich aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen ergeben, dargestellt. Die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie sind das "Preisänderungsrisiko" und das "Liquiditätsrisiko".

a) Preisänderungsrisiko

Inhaber der Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko der Veränderung des Kurses oder Preises der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit.

Bei einer Anlage in Schuldverschreibungen ist zu beachten, dass ihr wirtschaftlicher Wert und damit ihr Preis oder Kurs während der Laufzeit von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Zu diesen preisbeeinflussenden Faktoren gehören insbesondere (i) die Bonität der Emittentin, (ii) das allgemeine Zinsniveau und (iii) die Laufzeit der Schuldverschreibungen. Negative Veränderungen in den preisbeeinflussenden Faktoren der Schuldverschreibungen können jeweils einzeln oder kumulativ auftreten und sich dabei in ihrer negativen Wirkung verstärken.

Eine negative Veränderung der Bonität der Emittentin, d.h. der Markterwartung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin vorübergehend oder endgültig zahlungsunfähig wird, wirkt sich in der Regel negativ auf den Preis der Schuldverschreibungen aus. Anleger in Schuldverschreibungen sind daher dem Bonitätsrisiko der Emittentin in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn sich die Bonität der Emittentin negativ verändert.

Änderungen des Marktzinsniveaus können den Wert der Schuldverschreibungen und somit ihren Kurs oder Preis negativ beeinflussen („Zinsänderungsrisiko“). Das Zinsänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken der Schuldverschreibungen. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Anleger in Schuldverschreibungen sind daher einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Das Marktzinsniveau wird weitgehend durch die staatliche Haushaltspolitik und volkswirtschaftliche Faktoren, die Eingriffe der Notenbank, die Entwicklung der Konjunktur, die Inflation sowie das ausländische Zinsniveau und die Wechselkurerwartungen beeinflusst. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist allerdings nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitablauf.

Ferner beeinflusst die Laufzeit der Schuldverschreibungen ihren Wert. Insbesondere reagieren Schuldverschreibungen mit längerer Restlaufzeit empfindlicher auf Änderungen des Marktzinsniveaus als solche mit kürzeren Restlaufzeiten. Anleger in Schuldverschreibungen sind daher bei Schuldverschreibungen mit kürzerer Restlaufzeit einem höheren Risiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt als Anleger in Schuldverschreibungen mit einer längeren Restlaufzeit.

Verwirklichen sich die vorgenannten Preisänderungsrisiken, tragen Anleger das Risiko, dass die Schuldverschreibungen aus diesem Grunde sowohl anfänglich als auch während ihrer Laufzeit einen Marktwert aufweisen können, der unter ihrem Nennwert liegt. Verwirklichen sich die genannten Preisänderungsrisiken in einem extrem hohen Maß, kann der Anleger bei einem

Verkauf der Schuldverschreibungen vor dem Ende ihrer Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.

b) Liquiditätsrisiko

Inhaber der Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko einer mangelnden oder fehlenden Liquidität der Schuldverschreibungen.

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass sich kein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen entwickelt und Anleger daher ihre Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit nicht oder lediglich zu Preisen veräußern können, die unter ihrem Wert liegen. In diesem Zusammenhang kann nicht garantiert werden, dass sich ein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen entwickelt oder dass dieser, falls sich ein solcher entwickelt, aufrechterhalten wird. Entwickelt sich kein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen oder wird dieser nicht aufrechterhalten, so kann sich dies nachteilig auf den Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

Bei eventueller Einbeziehung der Schuldverschreibungen in die Preisfeststellung an einer Wertpapierbörse verpflichtet sich die Emittentin üblicherweise gegenüber dieser Börse als sogenannter **Market Maker** zur Stellung von handelbaren An- und Verkaufskursen für die Schuldverschreibungen, sie übernimmt aber gegenüber den Anlegern keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens dieser An- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während ihrer Laufzeit oder auf einen bestimmten Veräußerungspreis.

Verwirklicht sich das vorgenannte Liquiditätsrisiko, können Anleger die erworbenen Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit entweder gar nicht oder lediglich zu Preisen veräußern, die eventuell weit unter dem Wert der Schuldverschreibungen liegen. Dies kann für die Anleger im äußersten einen erheblichen Verlust des eingesetzten Kapitals bedeuten.

c) Risiko der Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen

Anleger in die Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko der Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung durch die Emittentin.

Die Emittentin ist berechtigt ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit bereits emittierten Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennwert erhöhen. Verwirklicht sich dieses Risiko können die bisher ausgegebenen Schuldverschreibungen dadurch an Wert verlieren, was dazu führen kann, dass Anleger bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit einen geringeren Verkaufspreis für ihre Schuldverschreibungen erzielen.

C. Verantwortung für die Angaben im Basisprospekt und allgemeine Informationen

I. Verantwortlichkeitserklärung

Die Hamburger Sparkasse AG, Hamburg, als Emittentin übernimmt gemäß Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 PVO und § 8 des Wertpapierprospektgesetzes die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Sie erklärt ferner, dass die in diesem Basisprospekt gemachten Angaben ihres Wissens richtig sind und dass der Basisprospekt keine Angaben weglässt, die diese Aussage verändern könnten.

II. Erklärung oder Berichte sachverständiger Dritter

Dieser Basisprospekt enthält keine Erklärungen oder Berichte von Personen, die als Sachverständige handeln.

III. Angaben von Seiten Dritter

Soweit Angaben von Seiten Dritter in diesen Basisprospekt aufgenommen wurden, bestätigt die Emittentin, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und, nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

IV. Hinweise zum Basisprospekt und Gültigkeitsdauer

Dieser Basisprospekt wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständiger Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt. Die BaFin billigt diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129. Die Billigung sollte nicht als Befürwortung der Emittentin und als Bestätigung der Qualität der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, erachtet werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Schuldverschreibungen vornehmen.

Dieser Basisprospekt ist mit Ablauf des 27. Mai 2021 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Prospekt ungültig geworden ist. Der Basisprospekt ist nach seiner Billigung 12 Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig, sofern er um etwaige gemäß Artikel 23 PVO erforderliche Nachträge ergänzt wird.

D. Angaben zu den Wertpapieren

Die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere werden in den jeweiligen **Endgültigen Bedingungen** der Wertpapiere erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen sind ebenso wie dieser Basisprospekt einschließlich des per Verweis einbezogenen Registrierungsformulars sowie eventuelle Nachträge auf der Internet-Seite der Emittentin unter

<https://www.haspa.de/de/home/unternehmen-haspa/ueber-uns/investoreninformationen/inhaberschuldverschreibungen.html>

abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt, etwaige Nachträge hierzu, einschließlich des per Verweis einbezogenen Registrierungsformulars sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bei der Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Außer in den gesetzlichen oder in den Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehenen Fällen beabsichtigt die Emittentin nicht, **Veröffentlichungen von Informationen nach erfolgter Emission** vorzunehmen.

I. Beschreibung des Programms

Die Emittentin begibt im Rahmen des in diesem Basisprospekt dargelegten Angebotsprogramms festverzinsliche (*Option 1 der Schuldverschreibungsbedingungen*), variabel verzinsliche (*Option 2 der Schuldverschreibungsbedingungen*) oder unverzinsliche (Nullkupon-Anleihen) (*Option 3 der Schuldverschreibungsbedingungen*) Inhaber-Teilschuldverschreibungen.

II. Wertpapiere, Verbriefung, Übertragbarkeit

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere sind **auf den Inhaber lautende**, untereinander gleichberechtigte, Teilschuldverschreibungen (Inhaber-Teilschuldverschreibungen). Es kann sich dabei um entweder (i) nicht-nachrangige oder (ii) nicht-nachrangige und nicht-bevorrechtigte (senior non-preferred) oder um (iii) nachrangige Teilschuldverschreibungen (s.u. Abschnitt III. (Rang)) handeln.

Form und Inhalt sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

Im rechtlichen Sinne erwerben die Anleger einen Miteigentumsanteil an der während der gesamten Laufzeit bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer (**Verwahrstelle**) in der Bundesrepublik Deutschland, der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (die „**Clearstream**“), hinterlegten Global-Inhaber-Schuldverschreibung, durch welche die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger verbrieft werden. Die Ausgabe effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

Die den Inhabern der Schuldverschreibung zustehenden Miteigentumsanteile an den jeweiligen Schuldverschreibungen können ausschließlich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und

Regeln der Hinterlegungsstelle Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle übertragen werden. Im Übrigen unterliegen die Wertpapiere – vorbehaltlich nachstehender Regelungen in Abschnitt XI. (Bestimmte Angebots- Verkaufs- und Lieferbeschränkungen) - keinen Beschränkungen der freien Übertragbarkeit.

III. Rang

Die Schuldverschreibungen können als (i) nicht-nachrangige, bevorrechtigte (senior preferred) Schuldverschreibungen, (ii) nicht-nachrangige, nicht-bevorrechtigte (senior non-preferred) oder als (iii) nachrangige Schuldverschreibungen begeben werden.

1. Nicht nachrangige Schuldverschreibungen

Werden unter diesem Basisprospekt **nicht-nachrangige Schuldverschreibungen** begeben, begründen diese unmittelbare, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen, bevorrechtigten (senior preferred) Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

2. Nicht-nachrangige, nicht-bevorrechtigte (senior non-preferred) Schuldverschreibungen

Auf der Grundlage des § 46 f Abs. 6 und 7 KWG kann die Emittentin **nicht-nachrangige, nicht-bevorrechtigte (senior non-preferred) Schuldverschreibungen** begeben, bei denen (i) die Rückzahlung oder die Höhe des Rückzahlungsbetrages nicht vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängig ist und (ii) die Zinszahlung ausschließlich von einem festen oder marktüblichen variablen Referenzzinssatz abhängig ist. Die Endgültigen Bedingungen sehen in diesem Fall vor, dass die Ansprüche aus den nicht-nachrangigen, nicht-bevorrechtigten (senior non-preferred) Schuldverschreibungen der Emittentin im Insolvenzverfahren in einem niedrigeren Rang stehen als andere unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Diese nicht-nachrangigen, nicht-bevorrechtigten Schuldverschreibungen stehen im gleichen Rang, wie ausstehende Schuldtitel der Emittentin, die vor dem 21. Juli 2018 begeben wurden und aufgrund der vorhergehenden Fassung des § 46 f Abs. 5 bis 7 KWG gesetzlich als nicht-nachrangige und nicht-bevorrechtigte (senior non-preferred) Verbindlichkeiten gelten. Sie sind jedoch vorrangig gegenüber allen nachrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin.

3. Nachrangige Schuldverschreibungen

Werden unter diesem Basisprospekt **nachrangige Schuldverschreibungen** begeben, begründen diese unmittelbare und unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Nachrang der Schuldverschreibungen bedeutet, dass im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin - sofern es zu einem Ausfall des beim regionalen Verbund, dem Hanseatischen Sparkassen- und Giroverband (HSGV), gebildeten Stützungsfonds sowie des überregionalen Ausgleichs im Haftungsverbund des Dachverbands, dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV), kommt - die Ansprüche der Anleger dieser nachrangigen Schuldverschreibungen erst nach

Befriedigung der Ansprüche aller derjenigen Gläubiger der Emittentin bedient werden, die nicht ebenfalls nachrangig sind.

IV. Rechte

Durch den Erwerb der Inhaber-Teilschuldverschreibungen (die „**Inhaber-Schuldverschreibungen**“ oder die „**Schuldverschreibungen**“) erhalten Anleger nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen bei Fälligkeit einen Anspruch auf Abwicklung der Schuldverschreibungen durch Zahlung zum Nennwert.

Nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen besteht gegebenenfalls (*Option 1 und Option 2 der Schuldverschreibungsbedingungen*) ferner ein Anspruch auf Zahlung von Zinsen. Die genaue Ausgestaltung der Wertpapiere im Rahmen dieser Optionen ist in den Schuldverschreibungsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Die Wertpapiere verbriefen abgesehen davon kein Recht auf (weitere) Zins- oder Dividendenzahlungen oder sonstige regelmäßige Ausschüttungen.

Sofern in den für die Schuldverschreibungen anwendbaren Schuldverschreibungsbedingungen nach den Umständen des Einzelfalls offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen vorliegen, ist die Emittentin unter den in den Schuldverschreibungsbedingungen genannten Voraussetzungen berechtigt, die betreffenden Schuldverschreibungsbedingungen zu berichtigen oder zu ergänzen. Darüber hinaus kann die Emittentin bei Vorliegen bestimmter weiterer, in den Schuldverschreibungsbedingungen niedergelegter Voraussetzungen berechtigt sein, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen anstatt eine Berichtigung oder Ergänzung vorzunehmen (*§ 12 bei Option 1 und Option 3 bzw. § 13 bei Option 2 der Schuldverschreibungsbedingungen*). Außerdem ist die Emittentin bei variabel verzinsten Schuldverschreibungen (*§ 3 (4) der Option 2 der Schuldverschreibungsbedingungen*) unter bestimmten Umständen beim Vorliegen von Anpassungsereignissen in Bezug auf den Referenzzinssatz ebenfalls dazu berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

Ferner kann die Emittentin, sofern in den Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehen, die Schuldverschreibungen zu bestimmten, in den jeweiligen Schuldverschreibungsbedingungen festgelegten Terminen durch **ordentliche Kündigung** vorzeitig fällig stellen (*§ 4 bei Option 1 und Option 3 bzw. § 5 bei Option 2 der Schuldverschreibungsbedingungen*). Im Falle einer ordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen besteht ein Anspruch auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennwert und – gegebenenfalls – bei fest oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen (*Option 1 und Option 2 der Schuldverschreibungsbedingungen*) auf Zahlung von Zinsen bis zum in den Schuldverschreibungsbedingungen definierten Vorzeitigen Rückzahlungstag. Die Gläubiger der Schuldverschreibungen haben kein ordentliches Kündigungsrecht.

Der mit den Schuldverschreibungen verbrieft **Anspruch auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen erlischt** mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Fälligkeitstag bzw. dem Vorzeitigen Rückzahlungstag oder dem Kündigungstermin, sofern er nicht vor dem Ablauf der zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende dieser 10-Jahresfrist an.

Die Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen und damit die genauen, mit den jeweiligen Wertpapieren verbundenen Rechte sind in den **Schuldverschreibungsbedingungen** (Abschnitt XIII.) im Detail aufgeführt. Diese dokumentieren sämtliche für die Schuldverschreibungen und die Rechtsbeziehungen zwischen Emittentin und Anleger aus diesen Wertpapieren wichtigen Einzelheiten. Diese Wertpapierbedingungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiederholt und enthalten Optionen hinsichtlich der genauen Ausstattungsmerkmale.

Ferner stehen Inhabern von Schuldverschreibungen Teilnahme- und Stimmrechte bei eventuellen Gläubigerversammlungen zu, in denen unter Umständen aufgrund kollektiver Bindung Bestimmungen der Schuldverschreibungen mit Wirkung für alle Gläubiger geändert werden können.

Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Stand eines Referenzzinssatzes abhängt (*Option 2 der Schuldverschreibungsbedingungen*), ist in den Schuldverschreibungsbedingungen bei Vorliegen bestimmter **Marktstörungen** vorgesehen, dass der Stand des Referenzzinssatzes durch die Berechnungsstelle abweichend von der üblichen Methodik der Feststellung festgestellt werden kann (*§ 3 (2) der Option 2 der Schuldverschreibungsbedingungen*). Ferner ist bei dem Vorliegen von Anpassungsereignissen das Recht der Emittentin vorgesehen, **Anpassungen** an relevanten Merkmalen der Schuldverschreibungen vorzunehmen (*§ 3 (3) der Option 2 der Schuldverschreibungsbedingungen*). In Bezug auf die Auswahl einer von mehreren geeigneten Anpassungsmaßnahmen steht der Emittentin für die Schuldverschreibungen ein Ermessens- und Beurteilungsspielraum zu. Die Anpassungen verfolgen dabei den Zweck, die wirtschaftlichen Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen so weit wie möglich zu erhalten. Solche Anpassungsmaßnahmen können unter anderem darin bestehen, dass der maßgebliche Zinssatz für eine Zinsperiode durch Bezugnahme auf einen Nachfolgezinssatz festgelegt oder bestimmt wird. Es kann dabei jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme unter Umständen schlechter gestellt wird als er vor der Anpassungsmaßnahme stand. Unter Umständen kann die Emittentin zudem bei Vorliegen eines Anpassungsereignisses zu einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt sein (*§ 3 (4) der Option 2 der Schuldverschreibungsbedingungen*). Dies ist dann der Fall, wenn die Bestimmung eines Nachfolgezinssatzes zur Berechnung des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinssatzes nicht möglich oder unzumutbar ist. In einem solchen Fall besteht ein Anspruch auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen mindestens zum Nennwert bzw. bei Ausgabe unter pari zum Ausgabepreis und auf Zahlung von Zinsen bis zum in den Schuldverschreibungsbedingungen definierten Kündigungstermin. Anpassungsmaßnahmen und eine außerordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen werden nach den Schuldverschreibungsbedingungen bekannt gemacht und gelten zum von der Berechnungsstelle bestimmten Zeitpunkt des Wirksamwerdens.

V. Verzinsung und nominaler Zinssatz der Schuldverschreibungen

Die unter der Option 1 (*festverzinsliche Schuldverschreibungen*) und der Option 2 (*variabel verzinsliche Schuldverschreibungen*) der Schuldverschreibungsbedingungen zu begebenden Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung ab dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten **Beginn des Zinslaufs** bis zum Fälligkeitstag verzinst. An dem oder den jeweiligen in den Schuldverschreibungsbedingungen bestimmten **Zinszahltag** wird für die jeweilige Zinsperiode ein Zins gezahlt, der von der Emittentin auf Grundlage des Nennwerts der Schuldverschreibungen und eines in Prozent *per annum* (pro Jahr) ausgedrückten

Zinssatzes berechnet wird. Die maßgebliche(n) Zinsperiode(n) kann bzw. können je nach Ausstattung der Schuldverschreibungen ein gesamtes Jahr oder einen kürzeren oder längeren Zeitraum umfassen.

Der **Anspruch auf Zinszahlung erlischt** mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Schluss des Jahres, in das der Zinszahltag fällt, sofern er nicht vor Ablauf der zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch auf Zinszahlung in einem Jahr von dem Ende dieses Zweijahreszeitraums an.

1. Festverzinsliche Schuldverschreibungen
(*Option 1 der Schuldverschreibungsbedingungen*)

Anleger in festverzinsliche Schuldverschreibungen erhalten einen in den Endgültigen Bedingungen für eine jeweilige Zinsperiode festgelegten Zins. Der jeweils für eine Zinsperiode festgelegte Zinssatz entspricht einem in Prozent per annum ausgedrückten Zinssatz (fester Zinssatz, Fixkupon). Die Zinszahlungen erfolgen an den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinszahltagen.

Die Endgültigen Bedingungen legen bei periodischer Verzinsung die Zinsperioden fest. Zinsperioden können jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich oder eine andere, in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Dabei kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden.

2. Variabel verzinsten Schuldverschreibungen
(*Option 2 der Schuldverschreibungsbedingungen*)

Anleger in variabel verzinsten Schuldverschreibungen erhalten eine Verzinsung in Abhängigkeit von dem Stand eines Referenzzinssatzes am in den Endgültigen Bedingungen für die jeweilige Zinsperiode festgelegten maßgeblichen Feststellungstag. Der Zinssatz kann sich über die Laufzeit der Schuldverschreibungen ändern. Der Zinssatz beträgt mindestens null (0). Es kann auch ein anderer (positiver) Mindestzinssatz (Floor) festgelegt werden. Außerdem ist es möglich, dass ein Höchstzinssatz (Cap) bestimmt wird. Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen in der Reverse-Variante wird der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz durch Abzug des Standes des Referenzzinssatzes am jeweiligen Feststellungstag von einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausgangszinssatz festgelegt. Ferner kann für bestimmte einzelne Zinsperioden ein fester Zinssatz bestimmt sein. Die Zinszahlungen erfolgen an den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinszahltagen.

Die Endgültigen Bedingungen legen bei periodischer Verzinsung die Zinsperioden fest. Zinsperioden können jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich oder eine andere, in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Dabei kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden.

Im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von einem Referenzzinssatz wird der Referenzzinssatz in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Der maßgebliche variable Zinssatz berechnet sich dabei aus dem Referenzzinssatz, z.B. dem EURIBOR, und gegebenenfalls einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Auf- oder Abschlag. Die Feststellungstage zur Feststellung des maßgeblichen Standes des variablen Zinssatzes sind in den Endgültigen Bedingungen geregelt.

Die Endgültigen Bedingungen enthalten weitere Informationen hinsichtlich der Berechnungsstelle sowie über den Referenzzinssatz, insbesondere darüber, auf welcher Internetseite kostenfrei Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des Referenzzinssatzes und seine Volatilität eingeholt werden können.

Referenzzinssätze können als sogenannte "Referenzwerte" (auch "Benchmarks" genannt) Gegenstand der Regulierung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, in ihrer jeweils gültigen Fassung, ("Benchmark-Verordnung") sein. Die Benchmark-Verordnung verlangt die Zulassung und Registrierung oder Anerkennung der natürlichen oder juristischen Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwerts ausübt ("Administrator").

Voraussetzung für die Einordnung als Benchmark ist, dass ein Administrator diesen Wert veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich macht. Dabei gilt eine Übergangsfrist für bestimmte Referenzwerte, insbesondere für solche, die bereits vor dem 1. Januar 2018 existierten, bis zum 1. Januar 2020 und teilweise, z.B. für sogenannte kritische Referenzwerte, um weitere zwei Jahre bis zum 1. Januar 2020. Banken und andere beaufsichtigte Unternehmen dürfen spätestens ab dem Ende der Übergangsfrist einen Referenzwert im Rahmen von Schuldverschreibungen nur verwenden, wenn der Administrator bzw. der Referenzwert in einem entsprechenden öffentlichen Register ("Benchmark-Register") eingetragen ist. Dieses Benchmark-Register (einschließlich der Liste der kritischen Referenzwerte weisen zum Datum dieses Prospekts bereits einige Eintragungen auf. Insbesondere ist das European Money Market Institute (EMMI) als Administrator für den EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) zugelassen und registriert. Anleger sollten beachten, dass der Prospekt während der Übergangsfrist Informationen über eine Registrierung von Administratoren bzw. Referenzwerte nicht oder nur teilweise enthalten kann. Die Endgültigen Bedingungen werden Informationen enthalten, ob ein Administrator in das Benchmark-Register eingetragen ist.

Im Zusammenhang mit diesen Zulassungs-, Registrierungs- oder Anerkennniserfordernissen kann es zu einer Änderung eines Referenzwerts zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben durch den Administrator kommen. Die Umsetzung der Benchmark-Verordnung kann im Einzelfall insbesondere dazu führen, dass der betroffene Referenzwert eine andere Wertentwicklung aufweist als in der Vergangenheit, oder dass der Administrator den Referenzwert nicht mehr oder nur unter geänderten Regeln fortsetzt oder bereitstellt.

3. Unverzinsliche Schuldverschreibungen (*Option 3 der Schuldverschreibungsbedingungen*)

Unter diesem Basisprospekt können auch unverzinsliche Schuldverschreibungen (Nullkupon-Anleihen) begeben werden. Diese verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf sonstige (regelmäßige) Ausschüttungen während der Laufzeit und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Nullkupon-Anleihen werden mit einem Abschlag auf den Nennwert begeben und zum Nennwert an dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Fälligkeitstag zurückgezahlt. Der Ertrag von Nullkupon-Anleihen ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Ausgabepreis und dem Nennbetrag, den der Anleger bei Fälligkeit erhält.

VI. Referenzzinssatz und Wertbeeinflussung

Bei unter diesem Basisprospekt zu begebenden variabel verzinsten Schuldverschreibungen (*Option 2 der Schuldverschreibungsbedingungen*) ist die Höhe des für eine bestimmte Zinsperiode maßgeblichen Zinssatzes von dem Stand des in Bezug genommenen Referenzzinssatzes abhängig.

Ist in Schuldverschreibungsbedingungen festgelegt, dass der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz dem Stand des in Bezug genommenen Referenzzinssatzes am jeweils maßgeblichen Feststellungstag – gegebenenfalls unter Anwendung eines in den Schuldverschreibungsbedingungen definierten Auf- oder Abschlags – entspricht, ist der für diese Zinsperiode berechnete Zinsbetrag je höher, umso höher der Stand des maßgeblichen Referenzzinssatzes an dem betreffenden Feststellungstag ist. Dies gilt vorbehaltlich der eventuellen Festlegung eines Höchstzinssatzes (Cap) in den Schuldverschreibungsbedingungen. Umgekehrt gilt: je niedriger der Stand des maßgeblichen Referenzzinssatzes an dem betreffenden Feststellungstag ist, umso niedriger ist der für diese Zinsperiode berechnete Zinsbetrag.

Ist hingegen in den Schuldverschreibungsbedingungen festgelegt, dass der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz dem maßgeblichen Ausgangzinssatz abzüglich des Standes des in Bezug genommenen Referenzzinssatzes am jeweils maßgeblichen Feststellungstag entspricht (**Reverse-Variante**), ist der für diese Zinsperiode berechnete Zinsbetrag je höher, umso niedriger der Stand des maßgeblichen Referenzzinssatzes an dem betreffenden Feststellungstag ist. Dies gilt vorbehaltlich der eventuellen Festlegung eines Höchstzinssatzes (Cap) in den Schuldverschreibungsbedingungen. Umgekehrt gilt: je höher der Stand des maßgeblichen Referenzzinssatzes an dem betreffenden Feststellungstag ist, umso niedriger ist der für diese Zinsperiode berechnete Zinsbetrag.

In beiden Varianten entspricht der für eine maßgebliche Zinsperiode berechnete Zinssatz jedoch mindestens null (0) oder, falls in den Schuldverschreibungsbedingungen ein Mindestzinssatz (Floor) höher 0 festgelegt ist, dem für eine Zinsperiode jeweils festgelegten Mindestzinssatz.

Der für eine bestimmte verzinsliche Schuldverschreibung maßgebliche **Referenzzinssatz** wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Ferner werden die Endgültigen Bedingungen eine Beschreibung des jeweiligen Referenzzinssatzes sowie einen Hinweis darauf enthalten, wo **Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität** des Referenzzinssatzes erhältlich sind. Ferner enthalten die Endgültigen Angebotsbedingungen eine Angabe darüber, ob der Referenzzinssatz eine **Benchmark** im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 vom 08. Juni 2016 ("Benchmark-Verordnung") darstellt und ob der jeweilige Administrator in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen ist.

VII. Interessenkonflikte, Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die Emittentin kann Handlungen oder Maßnahmen vornehmen, die sie für notwendig oder angemessen erachtet, ohne dabei etwaige negative Konsequenzen für den Wert der Schuldverschreibungen in Betracht zu ziehen. Hieraus können die folgenden **Interessenkonflikte** der Emittentin entstehen, die sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken können. Außer als Schuldnerin aus den Wertpapieren kann die Emittentin in Bezug auf diese weitere Funktionen,

insbesondere die der Berechnungsstelle, des Market Makers sowie der Zahlstelle, einnehmen. Von der Emittentin erhobene Margen in Form von Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten bzw. Provisionen können zu Kostenbelastungen für Schuldverschreibungsinhaber führen.

Sollten weitere **Interessen oder Interessenkonflikte** von an der Emission und/oder dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen vorliegen, die für eine Emission oder ein Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, so wird dies in den Endgültigen Bedingungen ausgeführt.

Die Emittentin beabsichtigt, die **Erlöse** aus den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen für Zwecke der Gewinnerzielung zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zu verwenden. Werden in Bezug auf eine konkrete Emission weitere Ziele verfolgt, so werden in den Endgültigen Bedingungen die **geschätzten Gesamtkosten** der Emission bzw. des Angebots und des **Nettobetrages der Erträge** offengelegt. In einem solchen Fall werden die Nettobeträge der Erlöse nach den **wichtigsten Verwendungszwecken** aufgeschlüsselt und nach ihrer **Priorität** dargestellt. Sofern die antizipierten Erträge nicht ausreichend sein werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, werden die **Höhe und die Quellen der benötigten übrigen Finanzmittel** angegeben.

VIII. Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot

Die Schuldverschreibungen werden nach interner Beschlussfassung des für die Genehmigung der jeweiligen Eigenemission zuständigen Ausschusses der Emittentin begeben. Das **Datum der Genehmigung** für eine Emission wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannt.

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden ferner die Wertpapierkennnummer (**WKN**), die *International Securities Identification Number* (**ISIN**), der **Gesamtnennwert**, der **Emissionstermin**, der **Emissionspreis**, der **öffentliche Verkaufsbeginn** und, sofern gegeben, die **Zeichnungsfrist** genannt. Sofern in den Endgültigen Bedingungen so ausgewählt, bleibt dabei eine vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist vorbehalten. Dasselbe gilt für einen anschließenden freihändigen Verkauf eventueller, während der Zeichnungsphase nicht platzierter Wertpapiere. Die Emittentin ist insbesondere nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge anzunehmen. Die Zeichnung der unter diesem Basisprospekt zu emittierenden Schuldverschreibungen unterliegt dabei keiner bestimmten **Methode**. Die Zuteilung erfolgt – sofern in den Endgültigen Bedingungen keine alternative Zuteilungsmethode bestimmt ist - bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge. Ein besonderes **Verfahren zur Meldung des zugeteilten Betrags** existiert nicht. Ferner werden der **Mindestbetrag** der Zeichnung, der **anfängliche Angebotspreis** nebst von der Emittentin gegebenenfalls speziell in Rechnung gestellter Kosten (wie z.B. ein Ausgabeaufschlag) sowie, sofern gegeben, ein eventueller **Höchstbetrag** der Zeichnung in den Endgültigen Angebotsbedingungen genannt. Der Ausgabepreis gilt zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Die **Währung der Emission** lautet jeweils auf Euro („**EUR**“) oder eine andere, in den Endgültigen Angebotsbedingungen spezifizierte Währung.

Der **Fälligkeitstag (ordentliches Laufzeitende)** wird in § 3 Absatz (1) (*Option 1 und 3*) bzw. § 4 Absatz (1) (*Option 2*) der Schuldverschreibungsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert. Der **Vorzeitige Rückzahlungstag** im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung ist in § 4 Absatz (1) (*Option 1 und 3*) bzw. § 5 Absatz (1) (*Option 2*) der Schuldverschreibungsbedingungen in

den Endgültigen Bedingungen spezifiziert. Der **Feststellungstag** für die Berechnung des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinssatzes wird bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen (*Option 2 der Schuldverschreibungsbedingungen*) in § 2 der Schuldverschreibungsbedingungen definiert.

Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer eventuellen vorzeitigen Rückzahlung und vorbehaltlich einer eventuellen Kündigung durch die Emittentin spätestens an dem in § 3 Absatz (1) (*Option 1 und 3*) bzw. § 4 Absatz (1) (*Option 2*) der in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllten Schuldverschreibungsbedingungen genannten Fälligkeitstag durch Rückzahlung des Nennwerts **getilgt**.

Sofern in den Schuldverschreibungsbedingungen in § 4 (*Option 1 und 3*) bzw. § 5 (*Option 2*) der Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen zu bestimmten, in den jeweiligen Schuldverschreibungsbedingungen festgelegten Terminen durch **ordentliche Kündigung** vorzeitig fällig stellen. Liegen in den anwendbaren Schuldverschreibungsbedingungen nach den Umständen des Einzelfalls offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen vor, kann die Emittentin bei Vorliegen bestimmter, in § 12 Absatz (5) (*Option 1 und 3*) bzw. § 13 Absatz (5) (*Option 2*) der Schuldverschreibungsbedingungen niedergelegter Bedingungen berechtigt sein, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

Berechnungsstelle ist grundsätzlich die Emittentin oder eine andere in § 2 Absatz (3) der Schuldverschreibungsbedingungen genannte Berechnungsstelle.

Zahlstelle ist grundsätzlich die Emittentin oder eine andere in § 3 Absatz (2) (*Option 1 und 3*) bzw. § 4 Absatz (2) (*Option 2*) der Schuldverschreibungsbedingungen genannte Zahlstelle.

Sofern es sich bei den zu begebenden Schuldverschreibungen um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (*Option 2 der Schuldverschreibungsbedingungen*) handelt, werden die Endgültigen Bedingungen eine Beschreibung des maßgeblichen **Referenzzinssatzes** sowie einen Hinweis darauf enthalten, wo **Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität des Referenzzinssatzes** erhältlich sind. Ferner enthalten die Endgültigen Bedingungen eine Angabe darüber, ob der Referenzzinssatz eine **Benchmark** im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 vom 08. Juni 2016 ("Benchmark-Verordnung") darstellt und ob der jeweilige Administrator in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen ist.

Sofern es sich bei den zu begebenden Schuldverschreibungen um festverzinsliche Schuldverschreibungen (*Option 1 der Schuldverschreibungsbedingungen*) oder um Nullkupon-Anleihen (*Option 3 der Schuldverschreibungsbedingungen*) handelt, werden die Endgültigen Bedingungen, sofern möglich, Angaben zur **Rendite** enthalten. Die Methode zur Berechnung dieser Rendite folgt der sogenannten **Moosmüller-Methode**. Diese stellt eine Berechnungsmethode dar, bei der das sogenannte Barwertkonzept angewendet wird, also der Barwert des gesamten Zahlungsstroms (aller Einzahlungen und Auszahlungen) bei Anwendung der Rendite gleich 0 (null) ist. Sie unterscheidet sich von anderen Renditeberechnungsmethoden in der Behandlung von nicht ganzjährigen, also sog. gebrochenen Perioden, und unterjährigen Zahlungen. Hierbei werden

gebrochene Kuponperioden linear und nicht exponentiell auf den nächsten Zinszahlungstermin aufgezinst (lineare Zinsrechnung), so dass sich unterjährig bei dieser Berechnungsmethode kein Zinseszinsseffekt ergibt.

Das Angebot der zu begebenden Schuldverschreibungen unterliegt grundsätzlich keinen Bedingungen. Sollten für eine Emission **besondere Bedingungen des Angebots** vorgesehen werden, werden diese in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert.

Ferner werden die Endgültigen Bedingungen die Angabe der verschiedenen **Kategorien der potenziellen Investoren**, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden, und Angaben zu den **Kosten und Steuern**, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden sowie den eventuell **im Preis enthaltenen Kosten** enthalten.

Sollten für ein Angebot einer Emission von Wertpapieren ein **Koordinator** eingesetzt werden, so wird dieser in den Endgültigen Bedingungen genannt. Sofern eine Emission von Schuldverschreibungen im Wege einer Übernahme aufgrund einer festen Zusage oder auf best-effort Basis von dritten Instituten übernommen wird, enthalten die Endgültigen Bedingungen Angaben zu **Name und Anschrift** dieser Institute, zum **Datum** und zu den **Hauptmerkmalen der Übernahmevereinbarung** (einschließlich der Quoten) und zum Gesamtbetrag der vereinbarten **Übernahme- und/oder Platzierungsprovision**.

IX. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

Die Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben darüber, ob eine **Börsennotierung** der Schuldverschreibungen vorgesehen ist. Sofern eine Börsennotierung vorgesehen ist, ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben, an welcher **Wertpapierbörse** (Hanseatische Wertpapierbörse Hamburg und/oder weitere Börsen) und in welchem **Marktsegment** (Freiverkehr oder Regulierter Markt) die Wertpapiere notieren werden und was die **kleinste handelbare Einheit** ist.

Sofern die Schuldverschreibungen auch Großanlegern im Sinne der PVO öffentlich angeboten und an einem organisierten Markt gehandelt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen eine **Schätzung der durch die Zulassung zum Handel insgesamt verursachten Kosten**.

Die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse. Diese Wertpapiere können in der Regel während ihrer gesamten Laufzeit sowohl börslich als auch außerbörslich gehandelt werden. Hinsichtlich der Preisbildung ist beabsichtigt, dass die Emittentin als **Market Maker** unter gewöhnlichen Marktbedingungen im Sekundärmarkt regelmäßig eigenständig An- und Verkaufskurse (sog. Geld- und Briefkurse bzw. Bid und Ask Preise) für die Schuldverschreibungen berechnen und stellen wird. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen und wird normalerweise nicht dasselbe Ergebnis haben, das sich ohne Market Making als fairer bzw. wirtschaftlich zu erwartender Wert in einem liquiden Markt gebildet hätte. Ein für die Preisberechnung bestimmender Faktor ist dabei insbesondere die vom Market Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkurs (sog. Spread), die er nach Ertragsgesichtspunkten festlegt.

X. Ratings

Die Haspa ist Mitglied der Sparkassen-Finanzgruppe, die bei den Ratingagenturen Moody's Investors Service ein Corporate Family Rating (Verbundrating) von Aa2, ein Floor-Rating von DBRS von A sowie ein Gruppenrating von Fitch von A+ eingeholt hat.

Die Ratingagentur Moody's Investors Service Limited (Moody's) hat den Mitgliedern der Sparkassen-Finanzgruppe, zu der auch die Hamburger Sparkasse AG gehört, das Verbundrating von Aa2 im Mai 2019 bestätigt. Bei den von Moody's erteilten Verbundratings (Corporate Family Ratings) für (öffentlich-rechtliche, genossenschaftliche oder ähnliche) Bankenverbände handelt es sich um Meinungen über die Fähigkeit einer Gruppen-, Verbund- oder Verbandsstruktur zur Erfüllung ihrer Finanzverbindlichkeiten. Der Ratingerteilung liegt die Annahme zugrunde, dass sämtliche Schuldverschreibungen derselben Wertpapierklasse angehören und in struktureller Hinsicht eine einzelne, konsolidierte juristische Person vorliegt. Ein Verbundrating bezieht sich nicht auf bestimmte Verbindlichkeiten oder Wertpapierklassen; entsprechend lässt sich an ihm auch nicht die Ranghaftigkeit bestehender Ansprüche ablesen. Es gilt nicht für einzelne Mitglieder der Gruppe, sondern bezieht sich nur auf die Kreditwürdigkeit der Gruppe als Ganzes.

Die von Moody's erteilten Rating-Symbole reichen von Aaa (beste Note) bis C (schlechteste Note). Die Note Aa2 bedeutet in der Bewertung von Moody's eine hohe Qualität und ein sehr geringes Kreditrisiko.

Die Ratingagentur DBRS Ratings Limited (Dominion Bond Rating Service, DBRS) hat im August 2019 das Floor-Rating von A für alle Mitglieder des Haftungsverbundes der Sparkassen-Finanzgruppe bestätigt.

Die von DBRS erteilten Ratingnoten für langfristige Verbindlichkeiten reichen von AAA (beste Note) bis D (schlechteste Note). Die Note A bedeutet in der Bewertung eine gute Kreditqualität und eine noch hohe Wahrscheinlichkeit der Bedienung von Schuld und Zinsen; der Emittent ist jedoch anfälliger für ungünstige wirtschaftliche Ereignisse und für Konjunkturzyklen als Emittenten höherer Ratingklassen.

Das Floor-Rating von A für langfristige, nicht nachrangige Verbindlichkeiten gilt für jedes Mitglied des Haftungsverbundes. Es bedeutet, dass die Bonität jedes Mitglieds des Haftungsverbundes mindestens mit A bewertet wird, was nicht ausschließt, dass Mitglieder potenziell ein höheres individuelles Rating auf Grund ihres individuellen Kreditprofils erreichen können.

Ferner hat Fitch Ratings Limited (Fitch) im Juli 2019 das Gruppenrating der Mitglieder der Sparkassen-Finanzgruppe von A+ (Langfrist-Emittentenrating) bestätigt.

Die von Fitch vergebenen Ratings reichen von AAA (beste Note) bis C (schlechteste Note). A+ bedeutet dabei eine hohe Kreditqualität mit der Erwartung eines niedrigen Ausfallrisikos. Die Fähigkeit zur Zahlung der finanziellen Verpflichtungen gilt als stark, ist dennoch möglicherweise anfällig für nachteilige wirtschaftliche Umstände.

Die oben genannten Ratings wurden von den Ratingagenturen Moody's, DBRS und Fitch mit Sitz in der Europäischen Union abgegeben, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der Europäischen Union registriert sind.

Die Angaben der Ratingagenturen wurden der Website des Deutschen Sparkassen und Giroverbandes e.V. (DGSV) <http://www.dsgv.de/de/sparkassen-finanzgruppe/rating/> entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie es aus den vom DGSV veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den vorgenannten Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

XI. Bestimmte Angebots-, Verkaufs- und Lieferbeschränkungen

Unter diesem Prospekt begebene Schuldverschreibungen dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur dann angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin daraus keine weiteren Verpflichtungen entstehen. Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses Wertpapierprospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem *United States Securities Act of 1933* (der „**Securities Act**“) in seiner jeweiligen Fassung registriert. Die Wertpapiere oder Ansprüche daraus dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen oder anderen beziehungsweise an andere für ein direktes oder indirektes Angebot, einen Verkauf, Weiterverkauf, eine Weiterveräußerung, einen Handel oder eine Lieferung innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen direkt oder indirekt angeboten, verkauft, weiterveräußert, gehandelt oder geliefert werden.

„Vereinigte Staaten“ sind die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Einzelstaaten und des Distrikts von Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und andere Gebiete, die ihrer Jurisdiktion unterliegen.

„US-Person“ ist

- (i) jede natürliche Person, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist,
- (ii) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder sonstige Rechtspersönlichkeit, die in oder nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Untergliederungen errichtet wurde oder ihren Hauptsitz in den Vereinigten Staaten hat,

D. Angaben zu den Wertpapieren

- (iii) ein „*estate*“ oder „*trust*“, dessen Beauftragter, Verwalter oder Treuhänder eine US-Person ist,
- (iv) ein Pensionsplan für Angestellte, Vorstandsmitglieder oder Direktoren einer Rechtspersönlichkeit wie oben in (ii) beschrieben oder
- (v) jede andere US-Person wie in *Regulation S* unter dem *Securities Act* definiert.

XII. Besteuerung und Abgaben

Alle im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Schuldverschreibungsgläubigern zu tragen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von **Steuern an der Quelle**.

Warnhinweis: Interessierte Anleger sollten beachten, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und die Steuergesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland, d.h. dem Gründungsstaat der Emittentin, auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken können.

Bezüglich der Einzelheiten wird jedem Anleger empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

XIII. Schuldverschreibungsbedingungen

[Option 1:

1. Festverzinsliche Schuldverschreibungen

§ 1

Form und Nennwert, Verbriefung, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit, Währung

- (1) Die von der Hamburger Sparkasse AG, Hamburg (die „**Emittentin**“) begebenen Inhaberteilschuldverschreibungen (ISIN [●]) im Gesamtnennwert von [bis zu] [EUR][andere Währung: ●] • sind eingeteilt in [Anzahl Stücke einfügen: ●] auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, [nicht] nachrangige Teilschuldverschreibungen im Nennwert von je [EUR][andere Währung: ●] • (die „**Schuldverschreibungen**“). [Der Gesamtnennwert der Emission wird am Emissionstermin festgelegt und anschließend gemäß § 7 veröffentlicht.]
- (2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Global-Inhaber-Schuldverschreibung mitverbrieft.
- (3) Den Inhabern der Schuldverschreibungen (einzeln oder zusammen „**Schuldverschreibungsgläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream [und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel (die „**Euroclear**“), [und der Clearstream Banking S.A.,]] übertragen werden können.
- (4) Im Effektengiroverkehr sind Schuldverschreibungen in Einheiten von [einer][●] Schuldverschreibung[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (5) Die Währung der Emission lautet auf [EUR][andere Währung einfügen: ●]. [Jede Bezugnahme auf „**EUR**“ ist als Bezugnahme auf das in [19][●] Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „**Euro**“ zu verstehen.][Definition einer anderen Währung einfügen: ●]

§ 2

Zinsen, Bankgeschäftstag

- (1) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennwerts beginnend mit dem [Tag, Monat, Jahr: ●] (dem „**Valutatag**“) [einschließlich][ausschließlich] bis zum [Vorzeitigen Rückzahlungstag (§ 4)] [bzw.] [Kündigungstermin (§ 12 Absatz (5))][, spätestens jedoch bis zum] Fälligkeitstag (§ 3) [einschließlich][ausschließlich] verzinst.

Die Zinsen sind, vorbehaltlich § 3 Absatz (4), [monatlich][viertel-][halb-][jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [bzw. am ●] (jeweils ein „**Zinszahltag**“) zahlbar und werden für den Zeitraum von

einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich)[, jeweils ungeachtet einer eventuellen Verschiebung der tatsächlichen Zinszahlung gemäß § 3 Absatz (4),] erstmals jedoch beginnend vom Valutatag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine „**Zinsperiode**“) berechnet. Stückzinsen (zeitanteilige Zinsansprüche) werden [nicht] berechnet.

Die Berechnung [der Stückzinsen sowie] des in Bezug auf die [jeweilige] Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrags erfolgt auf der Basis

[der tatsächlich in der Zinsperiode abgelaufenen Kalendertage geteilt durch 360 (*act/360, französische Zinstageberechnung*)]

[der tatsächlich in der Zinsperiode abgelaufenen Kalendertage geteilt durch 365 oder, falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366 (*act/365, englische Zinstageberechnung*)]

[die Anzahl von Tagen in der Zinsperiode, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird, geteilt durch 360 (*30/360, deutsche Zinstageberechnung*)]

[der tatsächlich in der Zinsperiode abgelaufenen Kalendertage, wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird, geteilt durch 360 (*act/360*)]

[der tatsächlich in der Zinsperiode abgelaufenen Kalendertage und der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage im Kalenderjahr, in das der betreffende Zinszahltag fällt, (*actual/actual*) [nach der Regel Nr. 251 der International Capital Markets Association (ICMA)]] [*anderen Zinstagequotient einfügen: •*]

Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode entspricht:

[•][%] [*per annum*][, bezogen auf den Nennwert.]

[Der Zinssatz für die [erste] [und die zweite] [bis •] Zinsperiode [• bis •] beträgt [•][%] [*per annum*][, bezogen auf den Nennwert.] [Der Zinssatz für [alle darauf folgenden][die] Zinsperioden [• bis •] entspricht [•][%] [*per annum*] [, bezogen auf den Nennwert.]]

[dem in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Zinssatz in Prozent [*per annum*][, bezogen auf den Nennwert. [Der Zinsbetrag je Schuldverschreibung für die [jeweilige] Zinsperiode entspricht dem in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Zinsbetrag je Schuldverschreibung.]

Zinsperiode	Zinssatz in % [p.a.][bezogen auf den Nennwert]	[Zinsbetrag je Schuldverschreibung]
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]

[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]

- (2) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Schuldverschreibungsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in [Hamburg][•] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind [und der ein Target-Geschäftstag ist]. [Ein „**Target-Geschäftstag**“ ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. „**TARGET2-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.]
- (3) „**Berechnungsstelle**“ ist die [Hamburger Sparkasse AG][andere Berechnungsstelle mit Adresse: •]. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.]

§ 3

Rückzahlung; Fälligkeit; Zahlungen

- (1) Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 12 Absatz (5), am [Vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß § 4, spätestens jedoch am] • („**Fälligkeitstag**“) zum Nennwert zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in [EUR][andere Währung einfügen: •] zu zahlen. [Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Währung der Emission nicht der Euro ist, einfügen: Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Währung der Emission oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der Anwendbare Wechselkurs ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Währung der Emission, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar

- ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Währung der Emission.] Die Zahlungen erfolgen durch [die Emittentin][●] als Zahlstelle (die „Zahlstelle“) an die Clearstream zur Weiterleitung an die Gläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.
- (3) Zahlungen seitens der Zahlstelle an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (4) Ist [der Vorzeitige Rückzahlungstag oder] der Fälligkeitstag oder ein Zinszahltag kein Bankgeschäftstag (§ 2 Absatz (2)), so besteht der Anspruch der Gläubiger auf Zahlung [erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag ("**following unadjusted**" Geschäftstag-Konvention). Der Gläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]
- [erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag ("**modified following unadjusted**" Geschäftstag-Konvention). Der Gläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.] [*andere Geschäftstag-Konvention einfügen:* ●]
- [erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Verschiebt sich die Zahlung aufgrund vorstehender Regelung, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffenden Zinsperiode und damit der für die betreffende Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag ("**following adjusted**" Geschäftstag-Konvention).]
- [erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag Verschiebt sich die Zahlung aufgrund vorstehender Regelung, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffenden Zinsperiode und damit der für die betreffende Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag ("**modified following adjusted**" Geschäftstag-Konvention).]
- (5) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und/oder die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.
- (6) Alle in Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Gläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.

- (7) Der mit den Schuldverschreibungen verbrieft Anspruch erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Fälligkeitstag (Absatz (1)) [bzw. dem [Vorzeitigen Rückzahlungstag] [bzw. dem] [Kündigungstermin]], sofern er nicht vor dem Ablauf der zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende dieser 10-Jahresfrist an. Der Anspruch auf Zinszahlung erlischt abweichend davon mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Schluss des Jahres, in das der Zinszahltag fällt, sofern er nicht vor Ablauf der zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch auf Zinszahlung in einem Jahr von dem Ende dieses Zweijahreszeitraums an. Die gesetzlichen Vorschriften zur Hemmung und Neubeginn der Verjährung (§§ 203ff., 212ff. BGB) bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Ordentliche Kündigung

- [(1)] [Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist ausgeschlossen.] [Die Emittentin ist berechtigt[,] [erstmals] zum • [und danach zu[m] [jeweiligen] [Zinszahltag][•]]([jeweils] [der][ein] „**Vorzeitige[r] Rückzahlungstag**“) die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht in Teilen zu kündigen.] [Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]
- [(2)] [Die Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) ist [mindestens • [Bankgeschäftstage][Target-Geschäftstage] vor dem [jeweiligen] Vorzeitigen Rückzahlungstag][*anderer Bekanntmachungstermin*: •] gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.]
- [(3)] Im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) Satz 1 erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennwert (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“).]

§ 5

Status, [Nachrang][Rang]

- [(1)] [*im Falle nicht nachrangiger Schuldverschreibungen einfügen*: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.]

[*im Falle nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen nach neuem Recht handelt, einfügen*: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen

Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass (i) es sich bei den Schuldverschreibungen um Schuldtitel handelt, die den durch § 46f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben und (ii) im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten kraft Gesetzes im Rang nachgehen, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche der Gläubiger aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind. Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]

[im Falle nachrangiger Schuldverschreibungen einfügen: Der Anspruch auf Abwicklung der Schuldverschreibungen (der „Abwicklungsanspruch“) geht im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin den Forderungen aller Gläubiger der Emittentin, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Rang nach und wird in diesem Fall erst nach Befriedigung aller gegen die Emittentin bestehenden nicht nachrangigen Forderungen erfüllt. Die Aufrechnung des Abwicklungsanspruchs gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen. Für den Abwicklungsanspruch werden keine Sicherheiten gestellt; früher oder künftig im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten gestellte Sicherheiten haften nicht für die Abwicklungsforderungen.

- (2) Nachträglich kann der in vorstehendem Absatz (1) geregelte Nachrang nicht beschränkt und die Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.]

§ 6

Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennwert erhöhen. Der Begriff „**Schuldverschreibungen**“ umfasst in einem solchen Fall auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Gläubiger der Schuldverschreibungen hiervon zu unterrichten. Die von der Emittentin zurück erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterveräußert oder bei der [Emittentin][Berechnungsstelle gemäß § 2 Absatz (3)] zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

- (3) Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 7

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, ggf. dem elektronischen Bundesanzeiger oder - soweit zulässig - auf der Internetseite [<http://www.haspa.de>][*andere Internetseite einfügen: ●*] veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist, und zugegangen.

§ 8

Änderung der Schuldverschreibungsbedingungen

- (1) Bestimmungen in diesen Schuldverschreibungsbedingungen können in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512; Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) durch gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Schuldverschreibungsgläubigern oder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufgrund kollektiver Bindung geändert werden.
- (2) Die Schuldverschreibungsgläubiger können durch Mehrheitsbeschluss mit Wirkung für alle Gläubiger derselben Schuldverschreibung solchen Änderungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen zustimmen, die von der Emittentin vorgeschlagen werden.
- (3) Die Schuldverschreibungsgläubiger entscheiden dabei grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Schuldverschreibungen geändert werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit). Die Schuldverschreibungsgläubiger beschließen entweder in einer Gläubigerversammlung (§ 10) oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG.
- (4) Das Stimmrecht jedes Schuldverschreibungsgläubigers entspricht dem Anteil des Nennwerts der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am Gesamtnennwert der ausstehenden Schuldverschreibungen; wobei das Stimmrecht für Anteile der Emittentin nach genauerer Maßgabe des § 6 Absatz (1) SchVG ruht und diese nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen zählen.

§ 9

Gemeinsamer Vertreter

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte können die Schuldverschreibungsgläubiger nach Maßgabe des § 7 SchVG einen Gemeinsamen Vertreter aller Schuldverschreibungsgläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen, der die ihm im SchVG zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

§ 10

Gläubigerversammlung

- (1) Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem Gemeinsamen Vertreter einberufen. Sie muss nach Maßgabe des § 9 SchVG einberufen werden, wenn Schuldverschreibungsgläubiger, deren gehaltene Schuldverschreibungen zusammen 5% des Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen oder überschreiten, dies gegenüber der Emittentin schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen Gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen oder aus sonstigem besonderen Interesse eine Einberufung berechtigterweise verlangen.
- (2) Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte eines Schuldverschreibungsgläubigers ist davon abhängig, dass der jeweilige Schuldverschreibungsgläubiger eine schriftliche Bescheinigung seines depotführenden Instituts vorlegt, die seinen vollen Namen und seine volle Anschrift enthält und den Gesamtnennwert der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am siebten Kalendertag vor dem Tag der Gläubigerversammlung (Stichtag) angibt.

Ferner hat sich jeder Schuldverschreibungsgläubiger vor Teilnahme an der Gläubigerversammlung bis spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung in Textform bei der Emittentin anzumelden.

- (3) Die Gläubigerversammlung findet nach Wahl der Emittentin in Hamburg oder Frankfurt am Main statt.

§ 11

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Schuldverschreibungsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

- (3) Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Streitigkeiten oder sonstigen Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hamburg.

§ 12

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Schuldverschreibungsbedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken, sofern sie sich nicht nach Absatz (3) beseitigen lassen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen für einen sachkundigen Leser offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die zur Auflösung des Widerspruchs bzw. der Füllung der Lücke bestimmt sind und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind, das heißt deren rechtliche und finanzielle Situation nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen.
- (4) Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Schuldverschreibungsbedingungen nach den Absätzen (2) und (3) werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.
- (5) Sollten im Falle des Vorliegens eines offensichtlichen Schreib- und/oder Rechenfehlers nach Absatz (2) oder im Falle des Vorliegens einer widersprüchlichen und/oder lückenhaften Bestimmung nach Absatz (3) die Voraussetzungen des zivilrechtlichen Grundsatzes der sogenannten *falsa demonstratio non nocet* (Unschädlichkeit einer falschen Bezeichnung) nicht vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, statt der Berichtigung oder Ergänzung nach den Absätzen (2) und (3) die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung nach § 7 [unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags] zu kündigen, sofern sie zu einer Irrtumsanfechtung (im Sinne des § 119 BGB) des Begebungsvertrags bzw. des Rechtsgeschäfts, durch das die Schuldverschreibungen wirksam entstanden sind, berechtigt wäre. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § 7 bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 7 wirksam (der

„**Kündigungstermin**“). [Im Falle einer Kündigung nach dieser Vorschrift gilt der [Kündigungstag][●] als Fälligkeitstag.] [Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger einen Betrag je Schuldverschreibung, der mindestens [dem Nennwert][bei Ausgabe unter pari: dem Ausgabepreis] entspricht und von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB unter Berücksichtigung der Kündigung als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibung [zuzüglich Stückzinsen für ●] berechnet wird (der „**Kündigungsbetrag**“).] [alternative Bestimmung zum Kündigungsbetrag einfügen: ●]

Option 1 ENDE]

[Option 2:

2. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

§ 1

Form und Nennwert, Verbriefung, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit, Währung

- (1) Die von der Hamburger Sparkasse AG (die „**Emittentin**“) begebenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen (ISIN [●]) im Gesamtnennwert von [bis zu] [EUR][andere Währung: ●] ● sind eingeteilt in [Anzahl Stücke einfügen: ●] auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, [nicht] nachrangige Teilschuldverschreibungen im Nennwert von je [EUR][andere Währung: ●] ● (die „**Schuldverschreibungen**“). [Der Gesamtnennwert der Emission wird am Emissionstermin festgelegt und anschließend gemäß § 7 veröffentlicht.]
- (2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (3) Den Inhabern der Schuldverschreibungen (einzeln oder zusammen „**Schuldverschreibungsgläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die nach dem Erwerb in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream [und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel (die „**Euroclear**“), [und der Clearstream Banking S.A.,]] übertragen werden können.
- (4) Im Effekten giroverkehr sind Schuldverschreibungen in Einheiten von [einer][●] Schuldverschreibung[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (5) Die Währung der Emission lautet auf [EUR][andere Währung einfügen: ●]. [Jede Bezugnahme auf „**EUR**“ ist als Bezugnahme auf das in [19][●] Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „**Euro**“ zu verstehen.][Definition einer anderen Währung einfügen: ●]

§ 2

Zinsen, Feststellungstag, Bankgeschäftstag

- (1) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennwerts beginnend mit dem [Tag, Monat, Jahr: ●] (dem „**Valutatag**“) [einschließlich][ausschließlich] bis zum [Vorzeitigen Rückzahlungstag (§ 5)] [bzw.] [Kündigungstermin (§ 3 Absatz (4) bzw. § 13 Absatz (5))], spätestens jedoch bis zum] Fälligkeitstag (§ 4) [einschließlich][ausschließlich] verzinst.

Die Zinsen sind [monatlich][viertel-][halb-][jährlich] nachträglich [jeweils] am • [bzw. am •] (jeweils ein „Zinszahltag“) zahlbar und werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich)[, jeweils ungeachtet einer eventuellen Verschiebung der tatsächlichen Zinszahlung gemäß § 4 Absatz (4),] erstmals jedoch beginnend vom [Valutatag][•] (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag][•] (ausschließlich) [(die Zinsperiode (1))] (jeweils eine „Zinsperiode [(t)]“) berechnet. Stückzinsen (zeitanteilige Zinsansprüche) werden [nicht] berechnet. [Stückzinsen werden für den Mindestzinssatz, nicht jedoch für den eventuell darüber hinausgehenden Zins berechnet.] [*andere Stückzinsenbestimmung: •*]

Die Berechnung [der Stückzinsen sowie] des in Bezug auf die [jeweilige] Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrags erfolgt auf der Basis

[der tatsächlich in der Zinsperiode abgelaufenen Kalendertage geteilt durch 360 (*act/360, französische Zinstageberechnung*)]

[der tatsächlich in der Zinsperiode abgelaufenen Kalendertage geteilt durch 365 oder, falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366 (*act/365, englische Zinstageberechnung*)]

[die Anzahl von Tagen in der Zinsperiode, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird, geteilt durch 360 (*30/360, deutsche Zinstageberechnung*)]

[der tatsächlich in der Zinsperiode abgelaufenen Kalendertage, wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird, geteilt durch 360 (*act/360*)]

[der tatsächlich in der Zinsperiode abgelaufenen Kalendertage und der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage im Kalenderjahr, in das der betreffende Zinszahltag fällt, (*actual/actual*) [nach der Regel Nr. 251 der International Capital Markets Association (ICMA)]] [*anderen Zinstagequotient einfügen: •*]

Der Zinssatz [für die jeweilige Zinsperiode] [entspricht] [berechnet sich wie folgt]:

[*bei einzelnen Festzinssatzperioden einfügen:* Der Zinssatz für die [•] [und die •] [bis •] [jeweilige] Zinsperiode [• bis •] beträgt [•][%] [*per annum*][, bezogen auf den Nennwert.] [Der Zinssatz für [alle darauf folgenden][die] Zinsperioden [• bis •] entspricht [•][%] [*per annum*] [, bezogen auf den Nennwert.]]

[Der Zinssatz für die [•] [und die •] [bis •] [jeweilige] Zinsperiode[n] entspricht dem Referenzzinssatz (§ 3) am jeweiligen Feststellungstag (Absatz 2)[, zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von [•][%]][, abzüglich eines Abschlags in Höhe von [•][%]].]

[*bei Reversestrukturen einfügen:* Der Zinssatz für die [•] [und die •] [bis •] [jeweilige] Zinsperiode[n] entspricht dem Ausgangszinssatz abzüglich dem Referenzzinssatz (§ 3) am jeweiligen Feststellungstag (Absatz 2)[, zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von [•][%]][, abzüglich eines Abschlags in Höhe von [•][%]]. Der Ausgangszinssatz für die jeweilige

Zinsperiode entspricht dem in der nachstehenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode angegebenen Ausgangszinssatz:

Zinsperiode	Ausgangszinssatz in % [p.a.][bezogen auf den Nennwert]
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]

]

[bei Mindestzinssätzen (Floor) einfügen: Der vorstehend definierte Zinssatz für die [•] [und die •] [bis •] [jeweilige] Zinsperiode entspricht dabei mindestens [•][%] [*per annum*] [, bezogen auf den Nennwert] [dem für die jeweils vorangegangene Zinsperiode anwendbaren Zinssatz] [dem in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Mindestzinssatz in Prozent [*per annum*][, bezogen auf den Nennwert:

Zinsperiode	Mindestzinssatz in % [p.a.][bezogen auf den Nennwert]
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]

]

[bei Höchstzinssätzen (Cap) einfügen: Der vorstehend definierte Zinssatz für die [•] [und die •] [bis •] [jeweilige] Zinsperiode entspricht [dabei][zusätzlich] höchstens [•][%] [*per annum*]

[, bezogen auf den Nennwert] [dem in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Höchstzinssatz in Prozent [*per annum*][, bezogen auf den Nennwert:

Zinsperiode	Höchstzinssatz in % [p.a.][bezogen auf den Nennwert]
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]

]

- (2) Der für eine Zinsperiode maßgebliche "**Feststellungstag**" ist [jeweils] der [[fünfte] [•] [Bank][Target-][g][G]eschäftstag vor dem [jeweiligen] Zinszahltag gemäß Absatz (1)] [der • [Bank][Target-][g][G]eschäftstag vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode (t) gemäß Absatz (1)][, ungeachtet einer eventuellen Verschiebung der tatsächlichen Zinszahlung gemäß § 4 Absatz (4)].
- (3) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Schuldverschreibungsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in [Hamburg][•] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind [und der ein Target-Geschäftstag ist]. [Ein „**Target-Geschäftstag**“ ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. „**TARGET2-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.]
- (4) „**Berechnungsstelle**“ ist die [Hamburger Sparkasse AG][andere Berechnungsstelle mit Adresse: •]. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.]

§ 3

Referenzzinssatz, Anpassungen, außerordentliche Kündigung

(1) Der Referenzzinssatz entspricht dem [Zinssatz einfügen: ●] (der „**Referenzzinssatz**“), wie er am jeweiligen Feststellungstag gemäß § 2 Absatz (2) um [Maßgebliche Uhrzeit zur Bestimmung des Referenzzinssatzes einfügen: ●] festgestellt und auf der Bildschirmseite [Maßgebliche Bildschirmseite einfügen: ●] (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)]. [Der Referenzzinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode[n] [● bis ●] gemäß § 2 Absatz (1) [wird] [werden] innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen nach dem [jeweiligen] [Feststellungstag [(t)]] [●] gemäß § 2 Absatz (2) durch die Berechnungsstelle § 2 Absatz (4) gemäß § 11 bekanntgemacht.]

(2) Falls der Referenzzinssatz am [betreffenden] Feststellungstag auf der Bildschirmseite nicht [oder nicht für den maßgeblichen Zeitraum] erscheint ("**Marktstörung**"),

[wird der entsprechende Zinssatz verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt [für den betreffenden Zeitraum] auf der Bildschirmseite veröffentlicht wurde.] [,oder]

[wird der entsprechende Zinssatz verwendet, der am [betreffenden] Feststellungstag [für den betreffenden Zeitraum] auf der [alternative Bildschirmseite einfügen: ●] ("**Ersatzbildschirmseite**") veröffentlicht wurde.] [,oder]

[wird der Referenzzinssatz berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Zinssätze][●], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] um oder gegen [●] Uhr Ortszeit [Ort einfügen: ●] an dem [betreffenden] Feststellungstag für [Zinsparameter einfügen: ●] in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags genannt werden. Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken den Referenzzinssatz an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der Referenzzinssatz berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Zinssätze][●] dieser Referenzbanken. Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den [Zinsparameter einfügen: ●][oder den [Zinsparameter einfügen: ●]] mitteilt, ist der Referenzzinssatz der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der ●-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.] [Referenzbanken sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[, deren [Angebotssätze][Zinssätze] zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen [Angebotssatzes][Zinssatzes]] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.] [die Emittentin und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]] [Interbanken-Markt bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.][andere Marktstörungsbestimmung: ●]]

- (3) Für den Fall, dass (i) der Referenzzinssatz nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der Bildschirmseite nicht [oder nicht für den betreffenden Zeitraum] erscheint und/oder (ii) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den Referenzzinssatz oder den Administrator des Referenzzinssatz nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden [und/oder (iii) *[weiteres Anpassungsereignis einfügen: ●]*] (jeweils ein "**Anpassungsereignis**"),

(a) ist die Berechnungsstelle berechtigt, [sofern für den Referenzzinssatz durch eine öffentliche Mitteilung durch *[verantwortliche Stelle einfügen: ●]* oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolgezinsatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz [jeweils] als Nachfolgezinsatz ([jeweils] der "Nachfolgezinsatz") festzustellen und anstelle des Referenzzinssatzes am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder,

(b) sofern ein Nachfolgezinsatz oder Ersatzzinssatz für den Referenzzinssatz nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, ist die Berechnungsstelle berechtigt als Nachfolgezinsatz [jeweils] einen Zinssatz festzustellen, der dem Referenzzinssatz nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist ([jeweils] der "Nachfolgezinsatz") und diesen Nachfolgezinsatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolgezinsatz für den Referenzzinssatz akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolgezinsatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolgezinsatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird.

Im Falle der Feststellung eines Nachfolgezinsatzes für den Referenzzinssatz durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des [jeweiligen] Nachfolgezinsatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des [betreffenden] Nachfolgezinsatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des Referenzzinssatzes nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den [jeweiligen] Nachfolgezinsatz durch die Emittentin, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem Referenzzinssatz und dem

[jeweiligen] Nachfolgezinsatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern].

Die Feststellung eines Nachfolgezinsatzes und etwaige Anpassungen der Schuldverschreibungsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 11 bekannt gemacht.

- (4) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgezinsatzes oder eine Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen, aus welchen Gründen auch immer, unzumutbar oder nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des Ereignisses zu erklären, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen ein Nachfolgezinsatz festgelegt und/oder die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen angepasst werden müssen. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § 11 bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam (der „**Kündigungstermin**“). Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger bezüglich jeder von ihm gehaltenen Schuldverschreibung abweichend von § 4 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der mindestens [dem Nennwert][*bei Ausgabe unter pari*: dem Ausgabepreis][*Betrag einfügen, der mindestens dem Nennwert oder bei Ausgabe unter pari dem Ausgabepreis entspricht*: •] entspricht und von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung [zuzüglich Stückzinsen für •] unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses festgelegt wird, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen ein Nachfolgezinsatz festgelegt und/oder die relevanten Ausstattungsmerkmale angepasst werden müssen.

§ 4

Rückzahlung; Fälligkeit; Zahlungen

- (1) Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 3 Absatz (4) bzw. § 13 Absatz (5), am [Vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß § 5, spätestens jedoch am] • („**Fälligkeitstag**“) zum Nennwert zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in [EUR][*andere Währung einfügen*: •] zu zahlen. [*Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Währung der Emission nicht der Euro ist, einfügen*: Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Währung der Emission oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am

relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der Anwendbare Wechselkurs ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Währung der Emission, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Währung der Emission.] Die Zahlungen erfolgen durch [die Emittentin][●] als Zahlstelle (die „Zahlstelle“) an die Clearstream zur Weiterleitung an die Gläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.

- (3) Zahlungen seitens der Zahlstelle an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

- (4) Ist [der Vorzeitige Rückzahlungstag oder] der Fälligkeitstag oder ein Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag (§ 2 Absatz (3)), so besteht der Anspruch der Gläubiger auf Zahlung

[erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag ("**following unadjusted**" Geschäftstag-Konvention). Der Gläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

[erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag ("**modified following unadjusted**" Geschäftstag-Konvention). Der Gläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.] [*andere Geschäftstag-Konvention einfügen:*
●]

[erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Verschiebt sich die Zahlung aufgrund vorstehender Regelung, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffenden Zinsperiode und damit der für die betreffende Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag ("**following adjusted**" Geschäftstag-Konvention).]

[erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag Verschiebt sich die Zahlung aufgrund vorstehender Regelung, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffenden Zinsperiode und damit der für die betreffende Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag ("**modified following adjusted**" Geschäftstag-Konvention).]

- (5) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und/oder die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.

- (6) Alle in Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Gläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (7) Der mit den Schuldverschreibungen verbrieft Anspruch erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Fälligkeitstag (Absatz (1)) [bzw. dem [Vorzeitigen Rückzahlungstag] [bzw. dem] [Kündigungstermin]], sofern er nicht vor dem Ablauf der zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende dieser 10-Jahresfrist an. Der Anspruch auf Zinszahlung erlischt abweichend davon mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Schluss des Jahres, in das der Zinszahltag fällt, sofern er nicht vor Ablauf der zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch auf Zinszahlung in einem Jahr von dem Ende dieses Zweijahreszeitraums an. Die gesetzlichen Vorschriften zur Hemmung und Neubeginn der Verjährung (§§ 203ff., 212ff. BGB) bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Ordentliche Kündigung

- [(1)] [Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist ausgeschlossen.] [Die Emittentin ist berechtigt[,] [erstmals] zum • [und danach zu[m] [jeweiligen] [Zinszahltag][•]]([jeweils] [der][ein] „**Vorzeitige[r] Rückzahlungstag**“) die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht in Teilen zu kündigen.][Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]
- [(2)] [Die Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) ist [mindestens • [Bankgeschäftstage][Target-Geschäftstage] vor dem [jeweiligen] Vorzeitigen Rückzahlungstag][*anderer Bekanntmachungstermin*: •] gemäß § 11 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.]
- [(3)] Im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) Satz 1 erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennwert (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“).]

§ 6

Änderung der Schuldverschreibungsbedingungen

- (1) Bestimmungen in diesen Schuldverschreibungsbedingungen können in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512; Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) durch gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Schuldverschreibungsgläubigern oder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufgrund kollektiver Bindung geändert werden.
- (2) Die Schuldverschreibungsgläubiger können durch Mehrheitsbeschluss mit Wirkung für alle Gläubiger derselben Schuldverschreibung solchen Änderungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen zustimmen, die von der Emittentin vorgeschlagen werden.
- (3) Die Schuldverschreibungsgläubiger entscheiden dabei grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Schuldverschreibungen geändert werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit). Die Schuldverschreibungsgläubiger beschließen entweder in einer Gläubigerversammlung (§ 8) oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG.
- (4) Das Stimmrecht jedes Schuldverschreibungsgläubigers entspricht dem Anteil des Nennwerts der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am Gesamtnennwert der ausstehenden Schuldverschreibungen; wobei das Stimmrecht für Anteile der Emittentin nach genauerer Maßgabe des § 6 Absatz (1) SchVG ruht und diese nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen zählen.

§ 7

Gemeinsamer Vertreter

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte können die Schuldverschreibungsgläubiger nach Maßgabe des § 7 SchVG einen Gemeinsamen Vertreter aller Schuldverschreibungsgläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen, der die ihm im SchVG zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

§ 8

Gläubigerversammlung

- (1) Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem Gemeinsamen Vertreter einberufen. Sie muss nach Maßgabe des § 9 SchVG einberufen werden, wenn Schuldverschreibungsgläubiger, deren gehaltene Schuldverschreibungen zusammen 5% des Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen oder überschreiten, dies

gegenüber der Emittentin schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen Gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen oder aus sonstigem besonderen Interesse eine Einberufung berechtigterweise verlangen.

- (2) Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte eines Schuldverschreibungsgläubigers ist davon abhängig, dass der jeweilige Schuldverschreibungsgläubiger eine schriftliche Bescheinigung seines depotführenden Instituts vorlegt, die seinen vollen Namen und seine volle Anschrift enthält und den Gesamtnennwert der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am siebten Kalendertag vor dem Tag der Gläubigerversammlung (Stichtag) angibt.

Ferner hat sich jeder Schuldverschreibungsgläubiger vor Teilnahme an der Gläubigerversammlung bis spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung in Textform bei der Emittentin anzumelden.

- (3) Die Gläubigerversammlung findet nach Wahl der Emittentin in Hamburg oder Frankfurt am Main statt.

§ 9

Status, [Nachrang][Rang]

[(1)] *[im Falle nicht nachrangiger Schuldverschreibungen einfügen:* Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.]

[im Falle nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen nach neuem Recht handelt, einfügen: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass (i) es sich bei den Schuldverschreibungen um Schuldtitel handelt, die den durch § 46f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben und (ii) im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten kraft Gesetzes im Rang nachgehen, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche der Gläubiger aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind. Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]

[im Falle nachrangiger Schuldverschreibungen einfügen: Der Anspruch auf Abwicklung der Schuldverschreibungen (der „**Abwicklungsanspruch**“) geht im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin den Forderungen aller Gläubiger der Emittentin, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Rang nach und wird in diesem Fall erst nach Befriedigung aller gegen die Emittentin bestehenden nicht nachrangigen Forderungen erfüllt. Die Aufrechnung des Abwicklungsanspruchs gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen. Für den Abwicklungsanspruch werden keine Sicherheiten gestellt; früher oder künftig im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten gestellte Sicherheiten haften nicht für die Abwicklungsforderungen.

(2) Nachträglich kann der in vorstehendem Absatz (1) geregelte Nachrang nicht beschränkt und die Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.]

§ 10

Aufstockung

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger jederzeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von Schuldverschreibungen zu in jeder Hinsicht mit

den hierin niedergelegten inhaltlich identischen Bedingungen aufzulegen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Schuldverschreibungen gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Schuldverschreibungen und sind voll mit diesen austauschbar. Der Begriff „Schuldverschreibung“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 11

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, ggf. dem elektronischen Bundesanzeiger oder - soweit zulässig - auf der Internetseite <http://www.haspa.de> veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist, und zugegangen.

§ 12

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Schuldverschreibungsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Streitigkeiten oder sonstigen Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hamburg.

§ 13

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Schuldverschreibungsbedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken, sofern sie sich nicht nach Absatz (3) beseitigen lassen.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen für einen sachkundigen Leser offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die zur Auflösung des Widerspruchs bzw. der Füllung der Lücke bestimmt sind und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind, das heißt deren rechtliche und finanzielle Situation nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen.
- (4) Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Schuldverschreibungsbedingungen nach den Absätzen (2) und (3) werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (5) Sollten im Falle des Vorliegens eines offensichtlichen Schreib- und/oder Rechenfehlers nach Absatz (2) oder im Falle des Vorliegens einer widersprüchlichen und/oder lückenhaften Bestimmung nach Absatz (3) die Voraussetzungen des zivilrechtlichen Grundsatzes der sogenannten *falsa demonstratio non nocet* (Unschädlichkeit einer falschen Bezeichnung) nicht vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, statt der Berichtigung oder Ergänzung nach den Absätzen (2) und (3) die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung nach § 11 [unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags] zu kündigen, sofern sie zu einer Irrtumsanfechtung (im Sinne des § 119 BGB) des Begebungsvertrags bzw. des Rechtsgeschäfts, durch das die Schuldverschreibungen wirksam entstanden sind, berechtigt wäre. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § 11 bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam (der „**Kündigungstag**“). [Im Falle einer Kündigung nach dieser Vorschrift gilt der [Kündigungstag][●] als Fälligkeitstag.] [Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger einen Betrag je Schuldverschreibung, der mindestens [dem Nennwert][*bei Ausgabe unter pari*: dem Ausgabepreis][*Betrag einfügen, der mindestens dem Nennwert oder bei Ausgabe unter pari dem Ausgabepreis entspricht*: ●] entspricht und von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB unter Berücksichtigung der Kündigung als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibung [zuzüglich Stückzinsen für ●] berechnet wird (der „**Kündigungsbetrag**“).] [*alternative Bestimmung zum Kündigungsbetrag einfügen*: ●]

Option 2 ENDE]

[Option 3:

3. Schuldverschreibungen ohne Verzinsung

§ 1

Form und Nennwert, Verbriefung, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit, Währung

- (1) Die von der Hamburger Sparkasse AG (die „**Emittentin**“) begebenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen (ISIN [●]) im Gesamtnennwert von [bis zu] [EUR][andere Währung: ●] ● sind eingeteilt in [Anzahl Stücke einfügen: ●] auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, [nicht] nachrangige Teilschuldverschreibungen im Nennwert von je [EUR][andere Währung: ●] ● (die „**Schuldverschreibungen**“). [Der Gesamtnennwert der Emission wird am Emissionstermin festgelegt und anschließend gemäß § 7 veröffentlicht.]
- (2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- (3) Den Inhabern der Schuldverschreibungen (einzeln oder zusammen „**Schuldverschreibungsgläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die nach dem Erwerb in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream [und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel (die „**Euroclear**“), [und der Clearstream Banking S.A.,]] übertragen werden können.
- (4) Im Effekten giroverkehr sind Schuldverschreibungen in Einheiten von [einer][●] Schuldverschreibung[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (5) Die Währung der Emission lautet auf [EUR][andere Währung einfügen: ●]. [Jede Bezugnahme auf „**EUR**“ ist als Bezugnahme auf das in [19][●] Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „**Euro**“ zu verstehen.][Definition einer anderen Währung einfügen: ●]

§ 2

Zinsen, Bankgeschäftstag

- (1) Die Emittentin zahlt auf die Schuldverschreibungen keine Zinsen, Dividenden oder sonstigen (regelmäßigen) Ausschüttungen.
- (2) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Schuldverschreibungsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in [Hamburg][●] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind [und der ein Target-Geschäftstag ist]. [Ein „**Target-Geschäftstag**“ ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. „**TARGET2-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.]

- (3) „**Berechnungsstelle**“ ist die [Hamburger Sparkasse AG][andere Berechnungsstelle mit Adresse: ●]. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.]

§ 3

Rückzahlung; Fälligkeit; Zahlungen

- (1) Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 12 Absatz (5), am [Vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß § 4, spätestens jedoch am] ● („**Fälligkeitstag**“) [zum Nennwert][zu einem Betrag in Höhe von][Betrag einfügen der mindestens dem Nennwert oder bei Ausgabe unter pari dem Ausgabepreis entspricht: ●] (der „**Rückzahlungsbetrag**“) zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, den Rückzahlungsbetrag [bzw. den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß § 4] der Schuldverschreibungen bei Fälligkeit [bzw. am Vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß § 4] in [EUR][andere Währung einfügen: ●] zu zahlen. [Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Währung der Emission nicht der Euro ist, einfügen: Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Währung der Emission oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der Anwendbare Wechselkurs ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Währung der Emission, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Währung der Emission.]Die Zahlungen erfolgen durch [die Emittentin][●] als Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) an die Clearstream zur Weiterleitung an die Gläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.
- (3) Zahlungen seitens der Zahlstelle an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (4) Ist [der [Vorzeitige] Rückzahlungstag][,][der Kündigungstermin[,] [oder] der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag (§ 2 Absatz (2)), so besteht der Anspruch der Gläubiger auf Zahlung erst am

nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

- (5) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und/oder die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.
- (6) Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (7) Der mit den Schuldverschreibungen verbrieft Anspruch erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Fälligkeitstag (Absatz (1)) [bzw. dem [Vorzeitigen Rückzahlungstag] [bzw. dem] [Kündigungstermin]], sofern er nicht vor dem Ablauf der zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende dieser 10-Jahresfrist an.

§ 4

Ordentliche Kündigung

- [(1)] [Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist ausgeschlossen.] [Die Emittentin ist berechtigt[,] [erstmals] zum • [und danach zu[m] [jeweiligen] [•]]([jeweils] [der][ein] „**Vorzeitige[r] Rückzahlungstag**“) die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht in Teilen zu kündigen.]
- [(2)] [Die Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) ist [mindestens • [Bankgeschäftstage]][Target-Geschäftstage] vor dem [jeweiligen] Vorzeitigen Rückzahlungstag][*anderer Bekanntmachungstermin*: •] gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.]
- [(3)] Im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) Satz 1 erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag gemäß § 3 Absatz (1).]

§ 5

Status, [Nachrang][Rang]

[(1)] *[im Falle nicht nachrangiger Schuldverschreibungen einfügen:* Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.]

[im Falle nachrangiger Schuldverschreibungen einfügen: Der Anspruch auf Abwicklung der Schuldverschreibungen (der „**Abwicklungsanspruch**“) geht im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin den Forderungen aller Gläubiger der Emittentin, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Rang nach und wird in diesem Fall erst nach Befriedigung aller gegen die Emittentin bestehenden nicht nachrangigen Forderungen erfüllt. Die Aufrechnung des Abwicklungsanspruchs gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen. Für den Abwicklungsanspruch werden keine Sicherheiten gestellt; früher oder künftig im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten gestellte Sicherheiten haften nicht für die Abwicklungsforderungen.

(2) Nachträglich kann der in vorstehendem Absatz (1) geregelte Nachrang nicht beschränkt und die Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.]

§ 6

Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages der Begebung und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennwert erhöhen. Der Begriff „**Schuldverschreibungen**“ umfasst in einem solchen Fall auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

(2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Gläubiger der Schuldverschreibungen hiervon zu unterrichten. Die von der Emittentin zurück erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterveräußert oder bei der [Emittentin][Berechnungsstelle gemäß § 2 Absatz (3)] zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 7

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, ggf. dem elektronischen Bundesanzeiger oder - soweit zulässig - auf der Internetseite [<http://www.haspa.de>][*andere Internetseite einfügen: ●*] veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist, und zugegangen.

§ 8

Änderung der Schuldverschreibungsbedingungen

- (1) Bestimmungen in diesen Schuldverschreibungsbedingungen können in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512; Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) durch gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Schuldverschreibungsgläubigern oder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufgrund kollektiver Bindung geändert werden.
- (2) Die Schuldverschreibungsgläubiger können durch Mehrheitsbeschluss mit Wirkung für alle Gläubiger derselben Schuldverschreibung solchen Änderungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen zustimmen, die von der Emittentin vorgeschlagen werden.
- (3) Die Schuldverschreibungsgläubiger entscheiden dabei grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Schuldverschreibungen geändert werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit). Die Schuldverschreibungsgläubiger beschließen entweder in einer Gläubigerversammlung (§ 10) oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG.
- (4) Das Stimmrecht jedes Schuldverschreibungsgläubigers entspricht dem Anteil des Nennwerts der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am Gesamtnennwert der ausstehenden Schuldverschreibungen; wobei das Stimmrecht für Anteile der Emittentin nach genauerer Maßgabe des § 6 Absatz (1) SchVG ruht und diese nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen zählen.

§ 9

Gemeinsamer Vertreter

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte können die Schuldverschreibungsgläubiger nach Maßgabe des § 7 SchVG einen Gemeinsamen Vertreter aller Schuldverschreibungsgläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen, der die ihm im SchVG zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

§ 10

Gläubigerversammlung

- (1) Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem Gemeinsamen Vertreter einberufen. Sie muss nach Maßgabe des § 9 SchVG einberufen werden, wenn Schuldverschreibungsgläubiger, deren gehaltene Schuldverschreibungen zusammen 5% des Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen oder überschreiten, dies gegenüber der Emittentin schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen Gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen oder aus sonstigem besonderen Interesse eine Einberufung berechtigterweise verlangen.
- (2) Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte eines Schuldverschreibungsgläubigers ist davon abhängig, dass der jeweilige Schuldverschreibungsgläubiger eine schriftliche Bescheinigung seines depotführenden Instituts vorlegt, die seinen vollen Namen und seine volle Anschrift enthält und den Gesamtnennwert der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am siebten Kalendertag vor dem Tag der Gläubigerversammlung (Stichtag) angibt.

Ferner hat sich jeder Schuldverschreibungsgläubiger vor Teilnahme an der Gläubigerversammlung bis spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung in Textform bei der Emittentin anzumelden.

- (3) Die Gläubigerversammlung findet nach Wahl der Emittentin in Hamburg oder Frankfurt am Main statt.

§ 11

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Schuldverschreibungsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Streitigkeiten oder sonstigen Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hamburg.

§ 12

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Schuldverschreibungsbedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken, sofern sie sich nicht nach Absatz (3) beseitigen lassen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen für einen sachkundigen Leser offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die zur Auflösung des Widerspruchs bzw. der Füllung der Lücke bestimmt sind und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind, das heißt deren rechtliche und finanzielle Situation nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen.
- (4) Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Schuldverschreibungsbedingungen nach den Absätzen (2) und (3) werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.
- (5) Sollten im Falle des Vorliegens eines offensichtlichen Schreib- und/oder Rechenfehlers nach Absatz (2) oder im Falle des Vorliegens einer widersprüchlichen und/oder lückenhaften Bestimmung nach Absatz (3) die Voraussetzungen des zivilrechtlichen Grundsatzes der sogenannten *falsa demonstratio non nocet* (Unschädlichkeit einer falschen Bezeichnung) nicht vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, statt der Berichtigung oder Ergänzung nach den Absätzen (2) und (3) die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung nach § 7 [unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags] zu kündigen, sofern sie zu einer Irrtumsanfechtung (im Sinne des § 119 BGB) des Begebungsvertrags bzw. des Rechtsgeschäfts, durch das die Schuldverschreibungen wirksam entstanden sind, berechtigt wäre. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § 7 bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 7 wirksam (der „**Kündigungstermin**“). [Im Falle einer Kündigung nach dieser Vorschrift gilt der [Kündigungstag][●] als Fälligkeitstag.] Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger einen Betrag je Schuldverschreibung, der mindestens [dem Nennwert][bei Ausgabe unter pari: dem Ausgabepreis][zu einem Betrag in Höhe von][*Betrag einfügen der mindestens dem Nennwert oder bei Ausgabe unter pari dem Ausgabepreis entspricht*: ●] entspricht und von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB unter Berücksichtigung der

Kündigung als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibung berechnet wird (der „**Kündigungsbetrag**“).] [*alternative Bestimmung zum Kündigungsbetrag einfügen: •*]

Option 3 ENDE]

E. Weitere Angaben

I. Angaben in Form eines Verweises

Angabe	Aufnahme von Angaben im Wege des Verweises auf Seite	Veröffentlichung
Angaben zur Emittentin nach Anhang 6 und 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980	76	Im Registrierungsformular der Hamburger Sparkasse AG vom 20. Mai 2020, das in elektronischer Form im Internet auf http://www.haspa.de veröffentlicht wird und zur kostenlosen Ausgabe bei der Hamburger Sparkasse AG, Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg bereitgehalten wird
Angaben zu mit der Emittentin verbundenen Risikofaktoren	7	Im Abschnitt " <i>A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren</i> " (Seiten 4 bis 18) des Registrierungsformulars der Hamburger Sparkasse AG vom 20. Mai 2020, das in elektronischer Form im Internet auf http://www.haspa.de veröffentlicht wird und zur kostenlosen Ausgabe bei der Hamburger Sparkasse AG, Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg bereitgehalten wird

II. Zustimmung zur Prospektnutzung

Für sämtliche unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere willigt die Emittentin in die Verwendung dieses Prospekts, einschließlich des per Verweis einbezogenen Registrierungsformulars, eventueller Nachträge und der Endgültigen Angebotsbedingungen, für ein späteres Angebot ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der zeitlichen Gültigkeit dieses Basisprospekts und im Rahmen geltender Verkaufsbeschränkungen (vgl. auch Abschnitt D. XI. (Bestimmte Angebots-, Verkaufs- und Lieferbeschränkungen)) ein.

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird, gilt, solange dieser Basisprospekt und die betreffenden Endgültigen Bedingungen gemäß Artikel 12 Absatz (1) PVO gültig sind.

In den Endgültigen Bedingungen des Angebots kann für eine spezifische Emission von Wertpapieren diese grundsätzliche Einwilligung zurückgenommen oder Einschränkungen in zeitlicher oder anderer Hinsicht und/oder Bedingungen unterworfen werden.

Die Haftung für den Inhalt des Prospekts (vgl. Abschnitt C. I.) übernimmt die Emittentin auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch diese Institute und Unternehmen. Ein Widerruf oder eine Einschränkung dieser Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft bleibt vorbehalten.

Im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt des Angebots über die Angebotsbedingungen und -voraussetzungen unterrichten. Jeder diesen Prospekt, einschließlich des per Verweis einbezogenen Registrierungsformulars, eventueller Nachträge und der Endgültigen Bedingungen, verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an welche diese Zustimmung gebunden ist.

F. Formular für die Endgültigen Bedingungen

Die nachfolgenden Angaben stellen ein Muster der Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt dar, wobei die mit einem Platzhalter („●“) gekennzeichneten Stellen in den Endgültigen Bedingungen durch Einzelheiten, bestehend aus einer oder mehreren Informationen, ausgefüllt bzw. ergänzt werden können und die mit eckigen Klammern („[]“) gekennzeichneten Optionen ausgewählt oder gestrichen werden, und zwar, sofern anwendbar, alternativ oder kumulativ.



ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

gemäß Artikel 8 Absatz (5) PVO

zum Basisprospekt der Hamburger Sparkasse AG

für Inhaber-Teilschuldverschreibungen

vom 27. Mai 2020

[kommerzielle Bezeichnung der zu emittierenden Schuldverschreibung einfügen:

[•%] [Hamburger Sparkasse AG] [Inhaber-][Teilschuldverschreibung] •]

[Nummer der Serie einfügen: Reihe •]

[Gesamtemissionsvolumen einfügen: Emissionsvolumen EUR •]

[Datum der Endgültigen Bedingungen einfügen: •]

Inhaltsverzeichnis

- I. Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot..... •
- II. Schuldverschreibungsbedingungen •
- Anhang: Emissionsspezifische Zusammenfassung •

Die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz (5) der Verordnung (EU) 2017/1129 abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für Inhaber-Teilschuldverschreibungen vom 27. Mai 2020 und etwaigen dazugehörigen Nachträgen zu lesen. Eventuelle Nachträge sind ebenso wie der Basisprospekt einschließlich des per Verweis einbezogenen Registrierungsformulars auf der Internet-Seite der Emittentin unter <http://www.haspa.de> abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt mit etwaigen Nachträgen hierzu, einschließlich des per Verweis einbezogenen Registrierungsformulars sowie die Endgültigen Bedingungen bei der Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Um sämtliche Angaben zu den angebotenen Schuldverschreibungen zu erhalten, ist der Basisprospekt im Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen zu lesen. *[Bei Schuldverschreibungen, die Kleinanlegern im Sinne des Artikels 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 angeboten werden, einfügen: Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Wertpapieremission angefügt]* *[Bei Schuldverschreibungen, die ausschließlich Großanlegern im Sinne des Artikels 8 Absatz (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 angeboten werden, optional einfügen: Die Emittentin erstellt für diese Wertpapieremission keine emissionspezifische Zusammenfassung.]*

Sofern in den nachfolgenden Angaben auf Option 1, Option 2 oder Option 3 Bezug genommen wird, handelt es sich um Bezugnahmen auf die Schuldverschreibungsbedingungen für festverzinsliche (Option 1), variabel verzinsliche (Option 2) oder unverzinsliche (Option 3) Schuldverschreibungen aus Abschnitt D. XIII. des Basisprospekts.

I. Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot

Datum der Genehmigung des für die jeweilige Eigenemission zuständigen Ausschusses: ●

WKN: ●

ISIN: ●

Gesamtnennwert: ●

Emissionstermin (Valutierung): ●

öffentlicher Verkaufsbeginn: ●

Zeichnungsfrist: [● bis ●][Entfällt.]

[Eine vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist oder ein anschließender freihändiger Verkauf eventueller, während der Zeichnungsphase nicht platzierter Wertpapiere bleiben vorbehalten. Die Emittentin ist nicht verpflichtet Zeichnungsaufträge anzunehmen.]

[Die Zuteilung erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge *[alternative Zuteilungsmethode: oder ●.]*]

Ein besonderes Verfahren zur Meldung des zugeteilten Betrages existiert nicht.

Mindestbetrag der Zeichnung: [Euro][●] ●

Höchstbetrag der Zeichnung: [[Euro][●] ●] [/] [Entfällt.]

Kategorien potenzieller Investoren: ●

Besondere Bedingungen des Angebots: [●][Entfällt.]

[anfänglicher] Angebotspreis je Teilschuldverschreibung: [100% des Nennwerts] [[EUR][●] ●]

[Angabe von **Kosten und Steuern**, die dem Zeichner oder Käufer von der Haspa speziell in Rechnung gestellt werden: zuzüglich [Ausgabeaufschlag in Höhe von ●] [●]]

[Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt.]

Im Preis enthaltene Kosten: [●][Entfällt.]

Koordinator des Angebots: [Name einfügen: ●, Adresse einfügen: ●][Entfällt.]

Name und Anschrift aufgrund einer festen Zusage übernehmender Institute: [Name einfügen: ●, Adresse einfügen: ●][Entfällt.]

Name und Anschrift auf best-effort Basis übernehmender Institute: [Name einfügen: ●, Adresse einfügen: ●][Entfällt.]

Hauptmerkmale der Übernahmevereinbarung (einschließlich Quoten): [●][Entfällt.]

Gesamtbetrag von Übernahmeprovision und Platzierungsprovision: [●][Entfällt.]

Datum des Übernahmevertrages: [●][Entfällt.]

Börsennotierung: [Die Emittentin beabsichtigt, die [Einführung][Einbeziehung] der Schuldverschreibungen in den [Freiverkehr] [Regulierten Markt] der [Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg] ● [sowie ●] [falls bekannt einfügen: zum ●] zu beantragen. [Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie (ISIN) sind bereits an der ● zum Handel zugelassen.] Die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.] [Entfällt. Es ist nicht vorgesehen, eine Börsennotierung der Schuldverschreibungen zu beantragen.] [[Bei Schuldverschreibungen, die ausschließlich Großanlegern im Sinne des Artikels 8 Absatz (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 angeboten werden und an einem geregelten Markt gehandelt werden, einfügen: Die durch die Zulassung zum Handel insgesamt verursachten Kosten betragen geschätzt ●.]

Kleinste handelbare Einheit: [[EUR][●] ●] [● Stück]

Angaben zum Referenzzinssatz: [bei Option 2 Angaben zum Referenzzinssatz, ggf unter Angabe der Quelle, der die entsprechenden Informationen entnommen worden sind, einfügen: ●

[Der Referenzzinssatz ist ein Referenzwert (auch "Benchmark") im Sinne der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark verwendet werden (Verordnung (EU) 2016/1011 vom 08. Juni 2016 "Benchmark-Verordnung") und wird von [●] ("Administrator") bereit gestellt. [Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Administrator [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.]]

[Angaben über [Referenzzinssatz einfügen: •] können [ferner] [über] [die Haspa unter der Telefonnummer 040 - 35 79 69 16] • eingeholt werden.]

Angaben zu der **vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität** des Referenzzinssatzes sind auf den folgenden Internetseiten einsehbar: [Internetseite einfügen, auf der die Wertentwicklung bzw. Volatilität ersichtlich ist: •]

[Die Angaben zu dem Referenzzinssatz wurden öffentlich zugänglichen Internetseiten, Datenbanken und Quellen entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den genannten Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.]

[bei Optionen 1 oder 3 einfügen: Entfällt]

Rendite: [Bei Option 1 oder 3 einfügen: Die durch einen Erwerb der Schuldverschreibungen erzielbare [effektive, annualisierte] Rendite nach der Moosmüller-Methode beträgt •.][Bei Option 2 einfügen: Entfällt]

Interessen Beteiligter: [Spezifizierung der involvierten natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission und/oder dem Angebot beteiligt sind und Art des Interesses einschließlich Interessenkonfliktes, die für die Emission und/oder das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind z.B. bei Vereinbarung von Abschlägen vom Ausgabepreis oder Rückvergütungen aus Ausgabeaufschlägen für Vertriebspartner: •] [Außer den im Basisprospekt vom 27. Mai 2020 genannten (dort unter Abschnitt D.VII. (Interessenkonflikte, Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge) liegen keine Interessen oder Interessenkonflikte von an der Emission und/oder dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen vor, die für die Emission oder das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.]

Verwendung der Erlöse: [Werden über die Gewinnerzielung hinaus (vgl. Abschnitt D.VII. im Basisprospekt) weitere Ziele verfolgt, Offenlegung der **geschätzten Gesamtkosten** der Emission bzw. des Angebots und des **Nettobetrages der Erträge**, aufgeschlüsselt nach den **wichtigsten Verwendungszwecken** und dargestellt nach **Priorität dieser Verwendungszwecke**; Sofern die antizipierten Erträge nicht ausreichend sein werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, sind die **Höhe und die Quellen der benötigten übrigen Finanzmittel** anzugeben: •.] [Andernfalls: Entfällt.]

Klare und objektive Bedingungen, an die die Zustimmung zur Prospektnutzung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind sowie Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, einfügen: Weitere Angaben zur Prospektnutzung: [•.]

II. Schuldverschreibungsbedingungen

[In den Endgültigen Bedingungen wird eine der Optionen für die genaue Ausgestaltung der Schuldverschreibungen entweder für festverzinsliche (Option 1), variabel verzinsliche (Option 2) oder unverzinsliche (Option 3) Schuldverschreibungen (Abschnitt D. XIII. im Basisprospekt) wiederholt.]

Hamburg, den [Datum der Endgültigen Bedingungen einfügen: •]

Hamburger Sparkasse AG

G. Angaben zur Emittentin

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Hamburger Sparkasse AG als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß Artikel 19 PVO auf das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 20. Mai 2020 verwiesen. Bei den im Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.